
WWW.GUN-FORUM.de

Deutsche Internet-Plattform für Legalwaffen-Besitzer

*Ausbildungsunterlagen zur Waffensachkunde
gemäß § 7 WaffG*



Inhaltsverzeichnis:

1. Gesetzliche Grundlagen

- 1. 1 Voraussetzungen für eine Erlaubnis (§ 4 WaffG)
- 1. 2 Sachkunde (§ 7 WaffG)
- 1. 3 Umfang der Sachkunde (§ 1 AWaffV)
- 1. 4 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde (§ 3 AWaffV)

2. Recht

- 2. 1 Waffengesetz (§ 1 WaffG)
 - Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen
- 2. 2 Beschussgesetz
 - Zweck, Anwendungsbereich (§ 1 BeschG)
 - Beschusstechnische Begriffe (§ 2 BeschG)
 - Beschusspflicht für Feuerwaffen und Böller (§ 3 BeschG)
 - Beschussprüfung (§ 5 BeschG)
 - Prüfzeichen (§ 6 BeschG)
 - Beschusszeichen
 - C.I.P. - Mitgliedstaaten
- 2. 3 Notwehr / Nothilfe (§ 32 StGB, § 227 BGB)
- 2. 4 Defensiver Notstand (§ 228 BGB)
- 2. 5 Aggressiver Notstand (§ 904 BGB)
- 2. 6 Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
- 2. 7 Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)
- 2. 8 Erlaubte Selbsthilfe (§ 229 BGB)
- 2. 9 Selbsthilfe des Besitzers (§ 859 BGB)
- 2. 10 Eigentum und Besitz (Art. 14 GG, § 854 BGB)
- 2. 11 Vorläufige Festnahme (§ 127 Abs. 1 StPO)

2. 12 Körperverletzung (§ 223 StGB)

2. 13 Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)

2. 14 Schusswaffen

2. 15 Hieb- und Stoßwaffen

2. 16 Erwerben, Überlassen, Führen

2. 17 Waffenbesitzkarte

- Zuständig für die Erteilung
- Fristen
- Einzelheiten
- Auflagen
- Ausnahmen

2. 18 Waffenschein

- Führen
- Geltungsdauer
- Einschränkungen
- Ausstellung auf mehrere Personen
- Voraussetzungen für die Erteilung
- Ausweispflicht
- Fälle, bei denen es keines Waffenscheines bedarf
- Schussbereit
- Zugriffbereit
- Nicht zugriffbereit
- Versagung
- Verbotene Gegenstände

2. 19 Sachkunde

- Inhalt der Sachkunde
- Besonderheit
- Zur Sachkunde gehören
- Sicherheitsfragen

2. 20 Aufbewahrung von Waffen und Munition

3. Waffentechnik

3. 1 Handfeuerwaffen

3. 2 Langwaffen (Gewehre)

- Einteilung nach Laufprofil

3.3 Kurzwaffen

- Pistolen
- Selbstladepistolen
- Rückstoßlader
- Gasdrucklader
- Sicherungen
- Revolver
- Single - Action Revolver
- Double - Action Revolver
- Wesentliche Teile

3.4 Verschluss

- Unverriegelter Verschluss (Masseverschluss)
- Verriegelter Verschluss
- Verschluss - Systeme
- Kammverschluss (Zylinderverschluss)
- Blockverschluss
- Drehblockverschluss
- Kipplaufverschluss

3.5 Auszieher

3.6 Lauf

- Einstecklauf
- Drall

3.7 Pistolenmodelle

HK P 2000 (V 2)

- Schnittdarstellung (Pistole geladen und teilgespannt)
- Baugruppen
- Explosionsdarstellung
- Wirkungsweise (Verschluss, Rohr)
- Wirkungsweise (Abzug)

HK P 10

- Schnittdarstellung (Pistole geladen und entspannt)
- Baugruppen
- Explosionsdarstellung
- Wirkungsweise Verschluss, Rohr)
- Wirkungsweise (Schlagbolzensicherung, Abzug)

HK P 8

- Schnittdarstellung (Pistole geladen, entspannt und gesichert)
- Baugruppen
- Explosionsdarstellung
- Wirkungsweise (Verschluss, Rohr)
- Wirkungsweise (Sicherung, Abzug)

3. 8 Ballistik

3. 9 Innenballistik

- Schussauslösung
- Beginn der Geschossbewegung
- Einflussgrößen der Geschossbeschleunigung

3. 10 Mündungsballistik

3. 11 Außenballistik

- Reichweite
- Steighöhe
- Streuung

3. 12 Zielballistik

- Laborierungen
- Wirkung

4. Munition

4. 1 Arten

4. 2 Aufbau

- Patronenhülse
- Projektil (Geschoss)
- Treibmittel (Treibladung)
- Anzündhütchen
- Zentralfeuerzündung
- Randfeuerzündung

4. 3 Pistolenpatrone

4. 4 Revolverpatrone

4. 5 Reichweite

4. 6 Auflistung von Pistolenmunition (inch / mm)

4. 7 Auflistung von Revolvermunition (inch / mm)

4. 8 Abkürzungen

4. 9 Kaliber

- Kaliberangaben und Kalibergrößen
- Kaliberbezeichnungen

4. 10 Magnum

4. 11 Wirkungsweise

- Mannstoppwirkung
- Vollmantelgeschosse
- Teilmantelgeschosse
- Hohlspitzgeschosse

4. 12 Kennzeichnungen

- Kennzeichnung der Munition
- Kennzeichen auf der kleinsten Verpackungseinheit

5. Schießen

5. 1 Grundregeln im Umgang mit Schusswaffen

- Verhalten beim Versagen eines Schusses
- Entladen einer Selbstladepistole
- Entladen eines Revolvers

6. Erste - Hilfe Maßnahmen bei Schussverletzungen

6. 1 Schussverletzungen / Wundballistik

- Allgemeines
- Einschuss
- Absoluter Nahschuss
- Relativer Nahschuss
- Fernschuss
- Ausschuss
- Schusskanal
- Schusswirkung auf einzelne Organe

6. 2 Rettungskette

6. 3 Stabile Seitenlage

6. 4 Schock

- Störungen des Kreislaufes
- Maßnahmen bei Schock

6. 5 Verbrennungen

- Verbrennungsgrad
- Erste Hilfe, Kühlung

6. 6 Wundversorgung / Maßnahmen bei bedrohlichen Blutungen

- Allgemeine Grundsätze
- Wundversorgung
- Pflasterwundverband
- Wundauflagen aus Mull
- Streifenverband
- Das Verbandpäckchen
- Ursachen für bedrohliche Blutungen
- Die Gefahren bedrohlicher Blutungen
- Erkennen bedrohlicher Blutungen
- Maßnahmen bei bedrohlichen Blutungen am Arm
- Maßnahmen bei bedrohlichen Blutungen am Bein
- Blutungen an Kopf und Rumpf
- Blutungen im Gesicht, in Mund und Rachen

7. Unfallverhütungsvorschriften für Wach- und Sicherungsdienste (BGV C 7)

7. 1 Ausrüstung mit Schusswaffen (§ 18)

- DA zu § 18

7. 2 Schusswaffen (§ 19)

- DA zu § 19

7. 3 Führen von Schusswaffen und Mitführen von Munition (§ 20)

- DA zu § 20 Abs. 1 bis 4
- DA zu § 20 Abs. 5

7. 4 Übergabe von Schusswaffen, Kugelfangeinrichtungen (§ 21)

- DA zu § 21

7. 5 Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 22)

- DA zu § 22

8. Quellenverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Voraussetzungen für eine Erlaubnis (§ 4 WaffG)

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),

2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,

3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),

4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und

5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden nachweist.

1.2 Sachkunde (§ 7 WaffG)

(1) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

1.3 Umfang der Sachkunde (§ 1 AWaffV)

(1) Die in der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des Waffengesetzes nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,

2. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,

3. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

(2) Die nach Absatz 1 nachzuweisenden Kenntnisse über Waffen und Munition brauchen nur für die beantragte Waffen- und Munitionsart und nur für den mit dem Bedürfnis geltend gemachten und den damit in Zusammenhang stehenden Zweck nachgewiesen werden.

(3) Wird eine Erlaubnis nach § 26 des Waffengesetzes beantragt, so umfasst die nachzuweisende Sachkunde außer waffentechnischen Kenntnissen auch Werkstoff-, Fertigungs- und Ballistikkenntnisse.

1. 4 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde (§ 3 AWaffV)

(1) Die Sachkunde gilt insbesondere als nachgewiesen, wenn der Antragsteller

1. a) die Jägerprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat oder durch eine Bescheinigung eines Ausbildungsleiters für das Schießwesen nachweist, dass er die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an einem Lehrgang für die Ablegung der Jägerprüfung erworben hat,

b) die Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk bestanden hat oder

2. a) seine Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes nachgewiesen hat,

b) mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist oder

c) die nach § 7 des Waffengesetzes nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung oder als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung der Behörde, des Ausbildungsträgers oder Schießsportverbandes nachgewiesen hat, sofern die Tätigkeit nach Nummer 2 Buchstabe b oder Ausbildung nach Nummer 2 Buchstabe c ihrer Art nach geeignet war, die für den Umgang mit der beantragten Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

2. Recht

2.1 Waffengesetz (§ 1 WaffG)

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und

2. tragbare Gegenstände,

a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;

b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1: Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

Unterabschnitt 1: Schusswaffen

1. Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1

1.1 Schusswaffen

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagt, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

1. 2 Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,

1. 2. 1 die zum Abschießen von Munition für die Nummer 1. 1 genannten Zwecke bestimmt sind,

1. 2. 2 bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z.B. Armbrüste). Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z.B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von $0,16 \text{ J/cm}^2$ nicht überschritten wird;

1. 3 Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann. Teile von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. IS. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. IS. 2407), die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind, sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst;

Wesentliche Teile sind

1. 3. 1 der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil es Laufes sind; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschosse, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient; der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;

1. 3. 2 bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung es Gemisches;

1. 3. 3 bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist;

1. 3. 4 bei Kurzwaffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.

Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können. Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind;

1. 4 Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)

Schusswaffen sind dann unbrauchbar, wenn

1. 4. 1 das Patronenlager dauerhaft so verändert ist, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können,

1. 4. 2 der Verschluss dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

1. 4. 3 in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuer - Kurzwaffen der Auslösemechanismus dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,

1. 4. 4 bei Kurzwaffen der Lauf auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend,

- bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mindestens 4mm Breite oder

- im Abstand von jeweils 3 cm, mindestens jedoch 3 kalibergroße Bohrungen oder

- andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist,

1. 4. 5 bei Langwaffen der Lauf in dem Patronenlager zugekehrten Drittel

- mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder

- andere gleichwertige Laufveränderungen

aufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist,

1. 4. 6 dauerhaft unbrauchbar gemacht oder geworden ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann.

1. 5 Salutwaffen

Salutwaffen sind veränderte Langwaffen, die u. a. für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

- das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann,
- der Lauf muss in dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, offene Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein,
- der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann,
- die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können und
- der Verschluss muss ein Kennzeichen nach Abbildung 11 der Anlage II zur Beschussverordnung tragen;

1. 6 Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind

1. 6. 1 Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2. 1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,

1. 6. 2 Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1. 6. 1 oder

1. 6. 3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1. 6. 1

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist. Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.

2. Arten von Schusswaffen

2. 1 Feuerwaffen; dies sind Schusswaffen nach Nummer 1. 1 bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird.

2. 2 Automatische Schusswaffen; dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten) oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten). Als automatische Schusswaffen gelten auch Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können. Als Vollautomaten gelten auch in Halbautomaten geänderte Vollautomaten, die mit den in Satz 2 genannten Hilfsmitteln wieder in Vollautomaten zurückgeändert werden können. Double - Action Revolver sind keine halbautomatischen Schusswaffen. Beim Double - Action Revolver wird bei Betätigung des Abzuges durch den Schützen die Trommel weitergedreht, so dass das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt und gleichzeitig die Feder gespannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges schnellt der Hahn nach vorn und löst den Schuss aus.

2. 3 Repetierwaffen; dies sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.

2. 4 Einzelladerwaffen; dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.

2. 5 Langwaffen; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

2. 6 Schreckschusswaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

2. 7 Reizstoffwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.

2. 8 Signalwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder tragbare Gegenstände nach Nummer 1. 2. 1 die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

2. 9 Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom

Kolben erzeugt Luftpolster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z.B. Druckgaswaffen.

3. Weitere Begriffe zu den wesentlichen Teilen

3. 1 Austauschläufe sind Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können.

3. 2 Wechselläufe sind Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen.

3. 3 Einsteckläufe sind Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können.

3. 4 Wechseltrommeln sind Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können.

3. 5 Wechselsysteme sind Wechselläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.

3. 6 Einstecksysteme sind Einsteckläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.

3. 7 Einsätze sind Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers der Schusswaffe angepasst und zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessungen bestimmt sind.

4. Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen

4. 1 Zielscheinwerfer sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten. Ein Ziel wird dann beleuchtet, wenn es mittels Lichtstrahlen bei ungünstigen Lichtverhältnissen oder Dunkelheit für den Schützen erkennbar dargestellt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Licht sichtbar oder unsichtbar (z.B. infrarot) ist und ob der Schütze weitere Hilfsmittel für die Zielerkennung benötigt.

4. 2 Laser oder Zielpunktprojektoren sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel markieren. Ein Ziel wird markiert, wenn auf diesem für den Schützen erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.

4. 3 Nachtsichtgeräte der Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).

5. Reizstoffe sind Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung,

insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorptiv nicht giftig wirken.

6. Nachbildungen von Schusswaffen sind Gegenstände,

- die nicht als Schusswaffen hergestellt wurden,
- die die äußere Form einer Schusswaffe haben,
- aus denen nicht geschossen werden kann und
- die nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, dass aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können.

Unterabschnitt 2: Tragbare Gegenstände

1. Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a sind insbesondere

1. 1 Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen),

1. 2 Gegenstände,

1. 2. 1 die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte),

1. 2. 2 aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben (Reizstoffsprühgeräte),

1. 2. 3 bei denen in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen

a) eine angriffsunfähig machende Wirkung durch ein gezieltes Versprühen oder Ausstoßen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder

b) eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlung

hervorgerufen werden kann,

1. 2. 4 bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen,

1. 2. 5 bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann oder in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann,

1. 2. 6 die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen,

1. 3 Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern) sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände.

2. Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind

2. 1 Messer

2. 1. 1 deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser),

2. 1. 2 deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser),

2. 1. 3 mit einem quer zur feststehenden oder feststellbaren Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser),

2. 1. 4 Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser),

2. 2 Gegenstände, die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Schmerzen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), mit Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung oder bei der sachgerechten Hundeausbildung Verwendung findenden Gegenstände (z.B. Viehtreiber).

Unterabschnitt 3: Munition und Geschosse

1. Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte

1. 1 Patronenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss enthalten, und Geschosse mit Eigenantrieb),

1. 2 Kartuschenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss nicht enthalten),

1. 3 hülsenlose Munition (Ladung mit oder ohne Geschoss, wobei die Ladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe oder eines Gegenstandes nach Unterabschnitt 1 Nr. 1. 2 angepasste Form hat),

1. 4 pyrotechnische Munition (dies sind Gegenstände, die Geschosse mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen [pyrotechnische Sätze] enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten); hierzu gehört

1. 4. 1 pyrotechnische Patronenmunition (Patronenmunition, bei der das Geschoss einen pyrotechnischen Satz enthält),

1. 4. 2 unpatronierte pyrotechnische Munition (Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten),

1. 4. 3 mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition.

2. Ladungen sind die Hauptenergieträger, die in loser Schüttung in Munition oder als vorgefertigte Ladung oder in loser Form in Waffen nach Unterabschnitt 1 Nr. 1. 1 oder Gegenstände nach Unterabschnitt 1 Nr. 1. 2. 1 eingegeben werden und

- zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder

- zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsen

bestimmt sind, sowie Anzündsätze, die direkt zum Antrieb von Geschossen dienen.

3. Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte

3. 1 feste Körper,

3. 2 gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

Abschnitt 2: Waffenrechtliche Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes

1. erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt,

2. besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,

3. überlässt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt,

4. führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt,

5. verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert,

6. nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt,

7. schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt,

8.

8. 1 werden Waffen oder Munition hergestellt, wenn aus Rohteilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden; als Hersteller von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen,

8. 2 wird eine Schusswaffe insbesondere bearbeitet oder instand gesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden; eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden,

9. treibt Waffenhandel, wer gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition ankauft, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, anderen überlässt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt,

10. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,

11. sind Jugendliche Personen, die mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind;

12. ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;

13. ist eine Schusswaffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

Abschnitt 3: Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

1. 1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),

1. 2 vollautomatische Schusswaffen,

1. 3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,

1. 4 Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für

diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagt- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

1. 5 panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind.

2. Kategorie B

2. 1 halbautomatische Kurz - Schusswaffen und kurze Repetier - Schusswaffen,

2. 2 kurze Einzellader - Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2. 3 kurze Einzellader - Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,

2. 4 halbautomatische Lang - Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,

2. 5 halbautomatische Lang - Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,

2. 6 lange Repetier - Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,

2. 7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

3. 1 andere lange Repetier - Schusswaffen als die unter Nummer 2. 6 genannten,

3. 2 lange Einzellader - Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,

3. 3 andere halbautomatische Lang - Schusswaffen als die unter den Nummern 2. 4 bis 2. 7 genannten,

3. 4 kurze Einzellader - Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

4. Kategorie D

4. 1 lange Einzellader - Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.

2. 2 Beschussgesetz (§ 1 BeschG) Zweck, Anwendungsbereich

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt die Prüfung und Zulassung von

1. Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition oder hülsenlose Treibladungen verwendet werden, einschließlich deren höchstbeanspruchten Teilen,

2. Munition und

3. sonstigen Waffen

zum Schutz der Benutzer und Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Feuerwaffen, die zum Verschießen von Munition bestimmt sind, bei der die Ladung nicht schwerer als 15 Milligramm ist,

2. veränderte Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung,

3. die Lagerung der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände in verschlossenen Zolllagern oder in Freizonen.

(3) Der Bauartzulassung unterliegen

1. nicht tragbare Selbstschussgeräte,

2. bei anderen nicht tragbaren Geräten, in denen zum Antrieb in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden und die für technische Zwecke bestimmt sind, nur die Auslösevorrichtungen und die Teile des Gerätes, die dem Druck der Pulvergase unmittelbar ausgesetzt sind.

Geräte nach Satz 1 Nr. 2 können außerdem der Einzelbeschussprüfung unterzogen werden.

(4) Auf Feuerwaffen, Böller, Geräte, Munition und sonstige Waffen im Sinne des Absatzes

1, die für

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,

2. die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,

3. die Polizeien des Bundes und der Länder,

4. die Zollverwaltung

in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen oder ihren Bediensteten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit jeweils überlassen werden, sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Prüfung und Zulassung nach diesem Gesetz nicht anzuwenden.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine dem Absatz 4 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Bundes einschließlich deren Bediensteter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit treffen. Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Bundesbehörde übertragen.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine dem Absatz 4 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Landes einschließlich deren Bediensteter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit treffen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 2 (BeschG) Beschusstechnische Begriffe

(1) Feuerwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch den Lauf getrieben wird, oder

2. Geräte zum Abschießen von Munition oder hülsenlosen Treibladungen, bei denen kein Geschoss durch den Lauf getrieben wird.

(2) Höchstbeanspruchte Teile im Sinne dieses Gesetzes sind die Teile, die dem Gasdruck ausgesetzt sind. Dies sind insbesondere

1. der Lauf; dabei sind

a) Austauschläufe Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können,

b) Wechselläufe Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufs vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen,

c) Einsteckläufe Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können;

2. der Verschluss als das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;

3. das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufs ist;

4. bei Schusswaffen und Geräten nach § 1 Abs. 3, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;

5. bei Schusswaffen mit anderem Antrieb und Geräten nach § 1 Abs. 3 die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe oder dem Gerät verbunden ist;

6. bei Kurzwaffen das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind;

7. Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können (Wechseltrommeln).

(3) Böller im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die ausschließlich zur Erzeugung des Schussknalls bestimmt sind und die keine Feuerwaffen oder Geräte zum Abschießen von Munition sind. Böller sind auch nicht tragbare Geräte für Munition nach einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 *). Gasböller sind Böller, bei denen die Erzeugung des Schussknalls durch die Explosion bestimmter Gase bewirkt wird.

(4) Schussapparate im Sinne dieses Gesetzes sind tragbare Geräte, die für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird.

(5) Weißfertig im Sinne dieses Gesetzes sind Gegenstände, wenn alle materialschwächenden oder -verändernden Arbeiten, ausgenommen die üblichen Gravurarbeiten, beendet sind.

(6) Munition im Sinne dieses Gesetzes ist Munition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1 des Waffengesetzes, darüber hinaus Munition, die der Definition entspricht, jedoch für technische Geräte nach Absatz 1 Nr. 2 oder nach Absatz 4 bestimmt ist.

(7) Soweit dieses Gesetz waffentechnische oder waffenrechtliche Begriffe verwendet, sind die Begriffsbestimmungen des Waffengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung maßgeblich, soweit sie nicht in diesem Gesetz abweichend definiert werden.

§ 3 (BeschG) Beschusspflicht für Feuerwaffen und Böller

Abschnitt 2: Prüfung und Zulassung

(1) Wer Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat sie, bevor er sie in den Verkehr bringt, durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für Gasböller, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in ihrer Bauart und Bezeichnung zugelassen sind. Wird eine Feuerwaffe aus bereits geprüften höchstbeanspruchten Teilen zusammengesetzt, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn einzelne Teile zu ihrer Einpassung der Nacharbeit bedürfen oder nicht mit dem für diese Waffe vorgeschriebenen Beschussgasdruck beschossen sind.

(2) Wer an einer Feuerwaffe oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, ein höchstbeanspruchtes Teil austauscht, verändert oder instand setzt, hat den Gegenstand erneut durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen. Dies gilt nicht für Feuerwaffen, deren höchstbeanspruchte Teile ohne Nacharbeit lediglich ausgetauscht worden sind, sofern alle höchstbeanspruchten Teile mit dem für diese Waffen vorgeschriebenen Beschussgasdruck beschossen worden sind.

§ 5 (BeschG) Beschussprüfung

(1) Bei dem Beschuss von Feuerwaffen ist zu prüfen, ob

1. die höchstbeanspruchten Teile der Feuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition oder der festgelegten Ladung ausgesetzt werden (Haltbarkeit),
2. die Verschlusseinrichtung, die Sicherung und die Zündeinrichtung sowie bei halbautomatischen Schusswaffen der Lademechanismus einwandfrei arbeiten und die Waffe sicher geladen, geschlossen und abgefeuert werden kann (Funktionssicherheit),
3. die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlussabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen (Maßhaltigkeit) und
4. die nach § 24 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 des Waffengesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.

(2) Auf Antrag ist der Beschuss von Schusswaffen mit glatten Läufen mit einem erhöhten Gasdruck (verstärkter Beschuss) oder mit Stahlschrotmunition vorzunehmen.

(3) Bei dem Beschuss von Böllern ist zu prüfen, ob

1. die höchstbeanspruchten Teile der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der vorgeschriebenen Ladung ausgesetzt werden (Haltbarkeit),
2. die Verschlusseinrichtung und die Abzugseinrichtung einwandfrei arbeiten und der Böller sicher geladen, geschlossen und abgefeuert werden kann (Funktionssicherheit),
3. die Rohrinnendurchmesser, Länge und Durchmesser des Kartuschenlagers, der Zündkanaldurchmesser den Bestimmungen einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen (Maßhaltigkeit),
4. die durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung auf dem Böller angebracht ist.

§ 6 (BeschG) Prüfzeichen

(1) Feuerwaffen, Böller und deren höchstbeanspruchte Teile sind mit dem amtlichen Beschusszeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschussprüfung keine Beanstandung ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Höchstbeanspruchte Teile, die nicht mehr instand gesetzt werden können, sind als unbrauchbar zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d sind die Gegenstände mit einem Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle zu versehen.

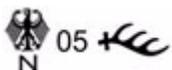
Beschusszeichen



Ortszeichen Beschussamt Ulm

07 oder AH

Jahr des Beschusses oder verschlüsselt,
A-K (ohne J) entsprechend den Zahlen 0-9



Kennzeichnung nach bestandener Beschussprüfung

05 

Rückgabezeichen



Normaler Beschuss



Verstärkter Beschuss



Schwarzpulverbeschuss



Beschuss für flüssige oder gasförmige Gemische



Instandsetzungsbeschuss



Freiwilliger Beschuss



Böllerbeschuss



Stahlschrotbeschuss



Unbrauchbar gemachte Waffen



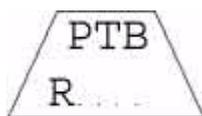
Kennzeichnung für Waffen bis 7,5 Joule
Bewegungsenergie des Geschosses



Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Handfeuerwaffen, Schussapparate und Einsteckläufe sowie nicht tragbare Geräte



Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen



Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für sonstige Waffen und Kartuschenmunition mit Reizstoffen



Prüfzeichen für Geräte

C.I.P. - Mitgliedstaaten

Auszug international anerkannter Beschusszeichen der C.I.P. - Mitgliedstaaten (Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen)
Deutschland vereinbarte mit diesen Staaten die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen.



Belgien



Chile



Finnland



Frankreich



Großbritannien



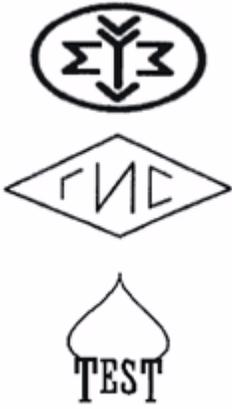
Großbritannien



Italien



Österreich



Russische Föderation



Slowakische Republik



Spanien



Tschechische Republik



Ungarn

2. 3 Notwehr (§ 32 StGB)

Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Notwehr (§ 227 BGB)

Rechtfertigungsgrund - schließt bei unerlaubten Handlungen die Widerrechtlichkeit und damit die Schadensersatzpflicht aus.

Beispiel:

A holt gegen B zum Schlag aus. B stößt ihn zurück, um nicht getroffen zu werden.

Voraussetzungen für Notwehrhandlungen

- > Angriff eines Menschen
- > Verletzung eines geschützten Rechtsgutes (notwehrfähig sind alle Rechtsgüter)
Verschulden des Angreifers nicht erforderlich, kann von einem Kind oder schuldunfähiger Person ausgehen.

Ein Angriff ist gegenwärtig:

- > wenn er unmittelbar bevorsteht
- > wenn er begonnen hat
- > während er andauert (z.B. Wiederholung der Handlung)

Rechtswidrigkeit des Angriffs

Jeder Angriff auf fremde Rechtsgüter, der gegen die Rechtsordnung verstößt und ohne Rechtfertigungsgrund erfolgt.

Erforderliche Verteidigung

Diejenige Verteidigung, die im konkreten Fall objektiv nötig ist, um den Angriff endgültig zu brechen und dabei den geringsten Schaden anrichtet.

Zwischen Angriff und Verteidigung muss Verhältnismäßigkeit gegeben sein:

- > Verteidigungsmittel muss wirksam sein
- > bei mehreren wirksamen Mitteln ist das Mittel zu wählen, das den Angreifer und Unbeteiligte am wenigsten beeinträchtigt.
- > sofortige Beendigung des Angriffs soll gewährleistet sein.

Geboten ist die Verteidigungshandlung, wenn dem Angegriffenen ein anderes Verhalten nicht zuzumuten ist.

Zum Beispiel:

- > Angriffe von Kindern, Geisteskranken, Betrunkenen
- > Angegriffener will unter dem Deckmantel der Notwehr Angreifer verletzen

Nothilfe

ist Notwehr zugunsten eines Dritten. Zum Beispiel private Sicherheitseinrichtungen:

- > Werkschutz für Betriebseigentum
- > Bewachungsunternehmen für Schutzobjekte

Putativnotwehr (vermeintliche Notwehr) liegt vor, wenn der Täter irrig glaubt, er befinde sich in einer Notwehrsituation.

Zum Beispiel:

Spaziergänger A glaubt, vom Passanten B angegriffen zu werden und stößt ihn zu Boden. B wollte A lediglich um Feuer für eine Zigarette bitten.

Kein Rechtfertigungsgrund. Behandlung ergibt sich aus den Vorschriften zu §§ 16 oder 17 StGB (Irrtum).

2. 4 Defensiver Notstand (§ 228 BGB)

Erlaubt die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, die erforderlich ist, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden.

Voraussetzungen

- > Gefahr geht von einer fremden Sache aus (auch Tiere)
- > handelnde Person beabsichtigt, Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden
- > Abwehr muss sich gegen die gefahrdrohende Sache richten

Beispiel:

Während eines Sturmes wurden Blechteile der Fassadenverkleidung einer Lagerhalle losgerissen und drohen, in das Oberlicht einer Fabrikhalle des benachbarten Betriebes zu fallen. Werkschutzkräfte dieses Betriebes reißen die losen Blechteile ab.

Grenze:

Der Schaden, der durch die Abwehrhandlung entsteht, darf nicht größer sein als der Schaden, der durch die Verwirklichung der Gefahr entstanden wäre
Schadensersatzpflicht nur bei Selbstverschulden der Gefahr (z.B. Reizen eines Hundes durch den Geschädigten).

2. 5 Aggressiver Notstand (§ 904 BGB)

Erlaubt den Gebrauch, die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, wenn es zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

Grenze:

Der drohende Schaden muss größer sein als der aus der Einwirkung entstehende Schaden.

- > Er stellt keine verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 BGB dar
- > Eigentümer und Besitzer haben eine Duldungspflicht.

Der im Notstand Handelnde hat immer eine Schadensersatzpflicht. Er kann aber die Ersatzleistung vom Verursacher zurückfordern.

Beispiel:

Ein Wasserrohrbruch hat die Zufahrt zu einem Parkhaus unterspült. Ein Werkschutzangehöriger holt von einer benachbarten Baustelle nicht benötigtes Absperrmaterial und sichert damit vorläufig die Gefahrenstelle.

2. 6 Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

Notstandslage durch eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für ein Rechtsgut (alle Rechtsgüter werden umfasst).

Gefahr wird nicht durch menschlichen Angriff, sondern durch andere beliebige Ursachen begründet.

Beispiel:

Werkschutzangehöriger nimmt Betriebsschlosser mit Gewalt den Kfz - Schlüssel ab, als dieser nach einer Feier im Betrieb angetrunken mit seinem Kfz nach Hause fahren will.

Voraussetzungen

Vorliegen einer Gefahr; ein Zustand, der mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen wird.

Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn das Schadensereignis soeben eingetreten ist, bzw. jeden Moment mit dem Eintritt zu rechnen ist.

Nicht anders abwendbar ist die Gefahr, wenn die Abwehrhandlung einziges Mittel zur Abwendung ist und ein geringeres Mittel nicht zur Verfügung steht.

Absicht, die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden.

Interessenabwägung:

Geschütztes Rechtsgut muss beeinträchtigtes Rechtsgut wesentlich überwiegen (Reihenfolge in etwa im Gesetz aufgezählt), d.h. der Wert der betroffenen Rechtsgüter ist abzuwägen gegen den Grad der drohenden Gefahr.

2. 7 Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)

Notsituation, in der es dem Täter nicht zumutbar ist, sich gesetzmäßig zu verhalten.

Gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit kann nur abgewendet werden von

- > sich (Rechtsgüter des Täters selbst)
- > einem Angehörigen
- > einer dem Täter nahestehenden Person (Sympathieperson)

Keine Güterabwägung, sondern Gleichwertigkeit der Rechtsgüter. Rettungswille wird vom Täter gefordert. Es muss ihm nicht zumutbar sein, die Gefahr gegen sich, einen Angehörigen oder eine Sympathieperson hinzunehmen.

Beispiel:

Großbrand im Betrieb. A liegt bereits mit Rauchvergiftung bewusstlos am Boden. Sein Kollege B verlässt den Brandort, um sich selbst zu retten. A stirbt.

2. 8 Erlaubte Selbsthilfe (§ 229 BGB)

Voraussetzungen

1. Privatrechtlicher Anspruch

- > Schadensersatzanspruch (z.B. § 823 BGB)
- > Herausgabeanspruch (z.B. 985 BGB)
- > Unterlassungsanspruch

2. Obrigkeitliche Hilfe ist nicht rechtzeitig zu erlangen

- > Inanspruchnahme des Gerichts (Zivilgericht)
- > Polizei, wenn gerichtliche Hilfe nicht erreichbar ist.

3. Verwirklichung des Anspruchs ist gefährdet, wenn nicht sofort Maßnahmen zu seiner vorläufigen Sicherung ergriffen werden.

Mittel zur Selbsthilfe

können sowohl gegen Sachen als auch Personen gerichtet werden. Der Anspruchsberechtigte ist befugt, eine Sache

> wegzunehmen

> zu zerstören

> zu beschädigen

eine Person (Anspruchsgegner)

> bei Fluchtverdacht festzunehmen

> Widerstand, gegen Handlungen,

> die sie dulden muss, zu beseitigen

Für die Durchführung, Dauer und Beendigung der zulässigen Festnahme gelten die Ausführungen zu § 127 StPO entsprechend.

Ausübung des Selbsthilferechts kann vom Anspruchsberechtigten auf Dritte übertragen werden (z.B. Unternehmer auf Werkschutz).

2.9 Selbsthilfe des Besitzers (§ 859 BGB)

Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren. Zur Selbsthilfe berechtigt ist nur der unmittelbare Besitzer.

Besitzstörung / Besitzentziehung

durch verbotene Eigenmacht

Besitzwehr

(§ 859 Abs. 1)

Handlung der verbotenen Eigenmacht hat begonnen und ist noch nicht abgeschlossen.

Besitzer wendet die Beeinträchtigung notfalls mit Gewalt ab.

Besitzkehr

(§ 859 Abs. 2)

Mittels verbotener Eigenmacht wurde Besitz an einer beweglichen Sache entzogen. Täter wird auf frischer Tat betroffen oder verfolgt.

Recht zur Gewaltanwendung endet mit Beendigung der Beeinträchtigung.

Besitzer darf Sache mit Gewalt dem Täter abnehmen.

Gewaltanwendung darf nur so weit gehen, wie zur Abwehr der verbotenen Eigenmacht erforderlich ist. (Verhältnismäßigkeit der Mittel)

Selbsthilfe ist auch dem Besitzdiener nach § 860 BGB erlaubt.

Beispiele:

Besitzwehr: Werkschutz verhindert das Besprühen der Außenmauern mit Parolen, indem er den Tätern die Sprühdosen wegnimmt.

Besitzkehr: Werkschutz nimmt Betriebsangehörigem bei Taschenkontrolle Werkzeuge ab, die er ohne Leihschein mit nach Hause nehmen will.

2. 10 Eigentum und Besitz (Art. 14 GG, § 854 BGB)

Eigentum

Recht auf Eigentum ist ein Grundrecht (Art. 14 GG)

Eigentum im Sinne des BGB ist grundsätzlich die unbeschränkte rechtliche Herrschaft über eine Sache.

Sachen im Sinne des BGB sind körperliche Gegenstände, wie:

> bewegliche Sachen

> unbewegliche Sachen (Grundstücke, Immobilien)

Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Besitz

Besitz ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache (§ 854 BGB).

Eigentümer und Besitzer können identisch sein, müssen es aber nicht:

- > Vermieter (Eigentümer) - Mieter (Besitzer) eines Werkschutzbüros
- > Verleiher (Eigentümer) - Entleiher (Besitzer) eines Autos

Tatsächliche Sachherrschaft

- > Sache, die man bei sich trägt
- > Sachen, die verschlossen abgestellt sind (geparktes Auto)
- > Sachen die in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufbewahrt werden oder sich auf umfriedeten Grundstücken oder in abschließbaren Gebäuden befinden

Zum Beispiel erlangt ein Dieb Besitz durch Wegnahme einer fremden Sache.

2. 11 Vorläufige Festnahme (§ 127 Abs. 1 StPO)

Der Paragraph erlaubt die Festnahme bei Straftaten in besonderen Fällen durch jedermann:

Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.

Der § 127 Abs. 1 StPO gestattet eine freiheitsentziehende Maßnahme durch „jedermann“, wenn sie den Zweck der unbedinkten Sicherstellung oder Strafverfolgung bzw. deren Beschleunigung hat (Handeln aus dem Sicherungszweck).

Betreffen auf frischer Tat

- a) bei der Tatausführung
- b) unmittelbar danach noch am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe

Verfolgen auf frischer Tat

- a) Wer entweder nach Betreffen auf frischer Tat geflohen ist und sofort verfolgt wird oder
- b) wer unmittelbar nach der Tatbegehung entdeckt und aufgrund eindeutiger Anhaltspunkte (Spur, Sicht, Gehör) verfolgt wird.

Fluchtverdacht

Nach allgemeiner Lebenserfahrung muss die Annahme gerechtfertigt sein, der Täter werde sich ohne Festnahme der Verantwortung durch Flucht entziehen.

Identität nicht feststellbar

Täter ist unbekannt und

- > kann sich nicht ausweisen
- > kann sich nicht hinreichend ausweisen oder
- > Feststellung der Person ist nicht oder
- > nur unter Schwierigkeiten möglich.

Bei Kindern entfällt das Festnahmerecht gem. § 127 Abs. 1 StPO. Sie sind strafunmündig, können somit keine „Tat“ im Sinne dieser Vorschrift begehen.

Das bedeutet aber nicht, dass der Kaufhausdetektiv zusehen muss, wie ein Kind eine Straftat fortsetzt. Hier sollte man immer das „Ergreifen“ im Rahmen der erlaubten Selbsthilfe oder der Selbsthilfe des Besitzers in Betracht ziehen. Diese Form der Festnahme muss natürlich kindgemäß erfolgen. Es sollte angestrebt werden, die Kinder unbedingt der Polizei zu übergeben. Die Polizei kann dann gemäß § 163 b Abs. 2 StPO die zur Feststellung der Identität des Kindes erforderlichen Maßnahmen treffen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt wie bei allen Rechtseingriffen auch hier. Zwischen Freiheitsbeschränkung und dem Anlass darf kein erkennbares Missverhältnis bestehen. Dahingehende Überprüfungen sind ohne Verzögerung vorzunehmen.

Das Festnahmerecht gem. § 127 Abs. 1 StPO deckt nicht die Wegnahme von Sachen des Festzunehmenden, wohl aber die Abnahme offen mitgeführter Beute oder anderer Beweismittel (z.B. Tatwerkzeug, Tatwaffe).

Körperverletzungen sind nur dann nach dem § 127 Abs. 1 StPO gerechtfertigt, wenn sie sich als natürliche Folge unmittelbar aus der Festnahme ergeben, zum Beispiel:

Schmerz als Folge des erforderlichen festen Zupackens. Ein gegen die vorläufige Festnahme geleisteter Widerstand kann im Rahmen der Notwehr gebrochen werden.

2. 12 Körperverletzung (§ 223 StGB)

Geschütztes Rechtsgut:

Die Körperliche Unversehrtheit.

Körperverletzung umfasst die körperliche Misshandlung und die Beschädigung der Gesundheit eines anderen Menschen.

Objektiver Tatbestand

Körperliche Misshandlung:

Üble, unangemessene, das körperliche Wohlbefinden oder die Unversehrtheit beeinträchtigende Behandlung (z.B. Schläge, Tritte usw. aber auch Ekelerregung, wenn der Körper darauf reagiert).

Gesundheitsbeschädigung:

Störung der normalen körperlichen oder geistigen Funktionen eines Menschen (z.B. Prellungen, Schürfwunden, andauernde psychische Beeinträchtigungen durch nächtliche Störansrufe).

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz muss das Bewusstsein einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Körpers oder einer Schädigung der Gesundheit umfassen.

2. 13 Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)

Die Merkmale der Körperverletzung wurden durch Fahrlässigkeit herbeigeführt. Selbstständiges Delikt.

§§ 223 und 229 sind Antragsdelikte.

2. 14 Schusswaffen

Schusswaffen im Sinne des WaffG sind Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

2. 15 Hieb- und Stoßwaffen

Hieb- und Stoßwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche, die ihrer Wesensart nach dazu bestimmt sind, Verletzungen unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich zu verursachen. Die Verletzungen können auch durch Schlag oder Wurf beigebracht werden. Neben Stichwaffen aller Art fallen auch Stahlruten, Totschläger und Schlagringe sowie Schlagstöcke der Polizei unter diese Bestimmung. Diesen Hieb- und Stoßwaffen werden bestimmte andere Geräte gleichgestellt, bei denen nicht die Muskelkraft des Benutzers, sondern andere Energieformen, beispielsweise elektrischer Strom, Wärme oder sonstige Strahlungen, verwendet werden.

2. 16 Erwerben, Überlassen, Führen

Erwerben

Im Sinne des Waffengesetzes erwirbt der eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie erlangt, d.h. die Möglichkeit, über die Waffe nach eigenem Willen zu verfügen.

Überlassen

Im Sinne des Waffengesetzes überlässt der eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie einem anderen einräumt.

Führen

Im Sinne dieses Gesetzes führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt.

2. 17 Waffenbesitzkarte

Die Waffenbesitzkarte ist ein Erlaubnispapier für den Erwerb und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt und dient zugleich dem Nachweis der Berechtigung für eine Waffe.

Zuständig für die Erteilung

Für den jeweiligen Wohnort zuständige Behörde (kreisfreie Städte: Ordnungsamt, bei Landkreisen: Kreisverwaltung - Kreisordnungsamt -).

Fristen

- > Für den Erwerb einer Waffe gilt die Erlaubnis für die Dauer eines Jahres.
- > Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt wird dagegen unbefristet erteilt.

Einzelheiten

- > Sie wird für eine bestimmte Art und Anzahl von Waffen ausgestellt.
- > Wenn mehrere Personen die tatsächliche Gewalt über die Schusswaffe ausüben, kann diese auf diese Personen ausgestellt werden.
- > Wer aufgrund der Erlaubnis eine Schusswaffe erworben hat, hat dieses binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Waffenbesitzkarte ist zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.
- > Die Eintragung einer erworbenen Waffe in die Waffenbesitzkarte muss innerhalb eines Monats erfolgen.
- > In der Waffenbesitzkarte ist die Art der zu erwerbenden oder erworbenen Waffe genau zu bestimmen, gleichfalls das genaue Kaliber (z.B. Revolver Kal. 357 MAGNUM).

Auflagen

Die Erteilung der Waffenbesitzkarte kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung von Schusswaffen, mit Auflagen verbunden sein. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden. Die Waffenbesitzkarte kann aus diesen Gründen befristet werden. Eine Befristung kommt insbesondere in Betracht, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen werden kann.

Ausnahmen

Einer Erlaubnis der zuständigen Behörde (Erwerb und Ausübung der tatsächlichen Gewalt) bedarf es für bestimmte Personengruppen, z.B. Besitzdienern nicht, wenn bestimmte Umstände vorliegen: z.B. Erwerben der Waffe von einem Berechtigten, wenn aufgrund eines Arbeitsverhältnisses ein Weisungsrecht besteht und sichergestellt ist, dass die tatsächliche Gewalt über die Schusswaffe entsprechend ausgeübt wird (z.B. Weisung vom Inhaber eines gewerblichen Bewachungsunternehmens!). Voraussetzung ist, dass der Weisungsrechtinhaber zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die jeweilige Waffe befugt ist (Waffenbesitzkarte muss auf ihn ausgestellt sein).

2. 18 Waffenschein

Wer Schusswaffen führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Die Waffen sind im Waffenschein bestimmt.

Führen

Waffenführen bedeutet, die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb

- > seiner Wohnung,
- > seiner Geschäftsräume,
- > seines befriedeten Besitztums

auszuüben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Waffe geladen ist oder nicht oder ob überhaupt Munition mitgeführt wird.

Der Tatbestand des Waffenführens ist also auch dann gegeben, wenn jemand außerhalb seiner Wohn- und Geschäftsräume bzw. seines befriedeten Besitztums eine Schusswaffe ohne Munition bei sich hat.

Geltungsdauer

Höchstens 3 Jahre, kann aber zweimal um je 3 Jahre verlängert werden.

Einschränkungen

Die Geltungsdauer des Waffenscheines kann kürzer bemessen werden, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

Ausstellung auf mehrere Personen

Ein Waffenschein kann mit dem Zusatz ausgestellt werden, dass er auch für andere zuverlässige, sachkundige und körperlich geeignete Personen gilt, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses (Besitzdiener) die Schusswaffe nach den Weisungen des Erlaubnisinhabers zu führen haben. Solche Waffenscheine werden mit der Auflage erteilt, dass der Erlaubnisinhaber die Personen, die die Schusswaffe führen sollen, vorher der zuständigen Behörde zu benennen hat. Diese kann die Zuverlässigkeit, die Sachkunde und die körperliche Eignung der benannten Personen überprüfen.

Voraussetzungen für die Erteilung

(Erwerb, Besitz, Führen)

- > Mindestalter 18 Jahre
- > Zuverlässigkeit
- > körperliche Eignung
- > Sachkunde
- > Bedürfnis

zusätzlich Abschluss einer Haftpflichtversicherung:
1 Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden

Ausweispflicht

Wer eine Schusswaffe führt, muss

- > seinen Personalausweis, Pass, Dienstaussweis

und

- > die Waffenbesitzkarte und/oder den Waffenschein mit sich führen

und

- > Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Fälle, bei denen es keines Waffenscheines bedarf

- > Mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum die Schusswaffe führen.
- > Schusswaffen nicht schussbereit und nicht zugriffbereit lediglich von einem Ort zu einem anderen verbringen, sofern es an beiden Orten nicht eines Waffenscheines bedarf (z.B. von den Geschäftsräumen des Erlaubnisinhabers zur Schießstätte).

Schussbereit

Eine Schusswaffe ist schussbereit, wenn sie geladen ist, d.h. Munition oder Geschosse in der Trommel, im Magazin oder im Patronenlager sind, auch wenn die Schusswaffe nicht gespannt oder gesichert ist.

Zugriffbereit

Eine Schusswaffe ist zugriffbereit, wenn sie mit wenigen schnellen Handgriffen in Anschlag gebracht werden kann, z.B. eine Pistole, die in einer Tasche der Bekleidung, in einem Holster getragen oder im nicht verschlossenen Handschuhfach des Autos aufbewahrt wird.

Nicht zugriffbereit

ist die Schusswaffe, wenn sie im verschlossenen Handschuhfach des Autos, in einer verschlossenen Aktentasche, in einem speziellen Pistolenkoffer o.ä. transportiert wird.

Versagung

Die Verlängerungsdauer eines Waffenscheines wird versagt, wenn der Antragsteller

- > die Zuverlässigkeit und/oder
- > die körperliche Eignung nicht mehr besitzt,
- > das Bedürfnis zum Führen der Schusswaffe entfallen ist,
- > oder das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen werden kann.

Verbotene Gegenstände

Es ist verboten, folgende Gegenstände herzustellen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu erwerben, zu vertreiben, anderen zu überlassen, einzuführen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben:

1. Schusswaffen, die
 - a) über üblichen Jagdumfang hinaus zusammenklappbar, zusammenschiebbar, verkürzbar oder schnell zerlegbar sind,
 - b) zerlegbar sind, deren längster Waffenteil kürzer als 60 cm ist und die zum Verschießen von Randfeuermunition bestimmt sind,
 - c) nach ihrer Form einen anderen Gegenstand vortäuschen oder mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind,
 - d) vollautomatische Selbstladewaffen sind.
 - e) ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes ist und Nachbildungen von Schusswaffen dieser Art.
2. Vorrichtungen zum Anleuchten oder Anstrahlen des Zieles.
3. Nachtzielgeräte (Bildwandler oder Infrarotgeräte).
4. Hieb- und Stoßwaffen, die täuschen oder verkleidet sind.
5. Messer, deren Klingen auf Knopf- und Hebedruck hervorschnellen.
6. Stahlruten, Totschläger, Schlagringe.
7. Geschosse oder Wurfkörper, die schlagartige Brände hervorrufen.
8. Geschosse mit Betäubungstoffen zum Angriff oder zur Verteidigung.
9. Geschosse und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen, die bei der Verwendung den Anforderungen einer Rechtsverordnung nicht entsprechen.
10. Nachbildungen von Schusswaffen im Sinne der Nr. 1 e).
11. Unbrauchbar gemachte vollautomatische Selbstladewaffen.

Beispiele für verbotene Gegenstände:



Wurfsterne



Schlagring



Stahlrute



Springmesser



Vorderschaftrepetierflinte (Pumpgun) mit Pistolengriff

2. 19 Sachkunde

Die Sachkunde ist der Nachweis einer Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle oder eine Tätigkeit oder Ausbildung. Bei der Sachkundeprüfung sind nur Kenntnisse über Schusswaffen und Munitionsarten nachzuweisen, für die die Erlaubnis zum Führen beantragt wird.

Inhalt der Sachkunde

- > Handhabung der Schusswaffe und der Umgang mit Munition.
- > Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse.
- > Kenntnisse über die wichtigsten Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition sowie über Notwehr und Notstand.

Besonderheit

Von einem Nachweis der waffentechnischen Kenntnisse kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller eine Ausbildung an Handfeuerwaffen z.B. im Wehr- oder Polizeidienst erhalten hat.

Zur Sachkunde gehören

- > Laden, entladen, sichern und entsichern der Waffe unter Beachtung aller Sicherheitsbestimmungen.
- > Anschlagen der Waffe und (simulierte oder scharfe) Schussabgabe.
- > Waffenreinigen, wie es nach jedem Schießen notwendig ist, einschließlich des dafür erforderlichen Zerlegens.
- > Beseitigung von Ladehemmungen und anderer leichter Waffenstörungen, soweit die Störbeseitigung aus Sicherheitsgründen unverzüglich vorgenommen werden muss; gegebenenfalls Sicherheitsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer akuten Gefahr durch die gestörte Waffe getroffen werden müssen.
- > Zeigen und bezeichnen der „wesentlichen Teile“ im Sinne des Waffengesetzes an der Waffe.
- > Zeigen und bezeichnen der Kaliberangaben und der Beschuss- bzw. Prüfzeichen an der Waffe.
- > Identifizierung der zu einer bestimmten Waffe gehörigen Munition, um ein unfallträchtiges Laden falscher Munition auszuschließen.

Sicherheitsfragen

- > Welches ist die Maximalschussweite der Waffe?
- > Wie weit fliegen die Geschosse der Waffe bei günstigem Abgangswinkel?
- > Bis zu welcher Entfernung können Menschen unter unglücklichen Umständen von Geschossen der Waffe gefährdet werden?
- > Wie groß ist der Gefahrenbereich der Waffe?

2. 20 Aufbewahrung von Waffen und Munition

Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992

Langwaffen: ja, bis zu 10 Langwaffen

Kurzwaffen: nein

Munition: ja, im Innenfach

Sicherheitsstufe A mit Innenfach B nach VDMA 24992

Langwaffen: ja, bis zu 10 Langwaffen

Kurzwaffen: ja, bis zu 5 Kurzwaffen im Innenfach

Munition: ja, im Innenfach

Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992

Langwaffen: ja, unbegrenzt

Kurzwaffen: ja, bis zu 5 Kurzwaffen (bzw. bis zu 10 Kurzwaffen ab 200 kg Tresorgewicht)

Munition: ja, im Innenfach

Schrank der Klasse 0 nach der Norm DIN / EN 1143 - 1

Langwaffen: ja, unbegrenzt

Kurzwaffen: ja, bis zu 5 Kurzwaffen (bzw. bis zu 10 Kurzwaffen ab 200 kg Tresorgewicht)

Munition: ja (separate Aufbewahrung nicht erforderlich)

Schrank der Klasse 1 nach der Norm DIN / EN 1143 - 1

Langwaffen: ja, unbegrenzt

Kurzwaffen: ja, unbegrenzt

Munition: ja (separate Aufbewahrung nicht erforderlich)

3. Waffentechnik

3.1 Handfeuerwaffen

Handfeuerwaffe ist die Bezeichnung für eine von einer einzelnen Person tragbare und ohne weitere Personen sowie zusätzliche Hilfsmittel, wie z.B. Lafetten, einsetzbare Feuerwaffe.

3.2 Langwaffen (Gewehre)

Langwaffen sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet.

Einteilung nach Laufprofil

- > Flinten: mit einem glatten Lauf
- > Büchsen: mit einem gezogenen Lauf
- > kombinierte Waffen: meist eine Doppelflinte mit einem dritten - Kugellauf

3.3 Kurzwaffen

Eine Kurzwaffe ist eine Schusswaffe, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt kürzer als 30 cm ist oder deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet.

> Pistolen

> Revolver

Pistolen

Eine Pistole ist eine Faustfeuerwaffe, die aus der Hand abgeschossen wird. Das Magazin befindet sich meistens im Griff oder vor dem Abzug. Durch den Rückstoß wird der Selbstlademechanismus betätigt und durch ihn die leere Hülse ausgeworfen, eine neue Patrone aus dem Magazin in das Patronenlager eingeführt und der Schlagbolzen gespannt.



Selbstladepistolen

Als Selbstlader wird allgemein eine Schusswaffe bezeichnet, bei der ein Teil der beim Schuss freiwerdenden Energie dazu genutzt wird, die Waffe erneut schussfertig zu machen.

Der Selbstlader muss:

1. den Verschluss automatisch, d.h. ohne Eingriff des Schützen öffnen
2. die leere Patronenhülse aus der Waffe entfernen
3. der Patronenkammer eine neue Patrone zuführen
4. den Verschluss wieder schließen

Die Schritte 1. und 2. erfolgen beim Rücklauf des Verschlusses, die Schritte 3. und 4. beim Schließen.

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Schussauslösung, bei geschlossenem Verschluss oder während des Schließens, spricht man von aufschlagenden und zuschießenden Waffen.

Selbstladewaffen können so ausgelegt sein, dass nach jedem Schuss erneut der Abzug betätigt werden muss. Im Sprachgebrauch hat sich hierfür der Begriff Halbautomat durchgesetzt. Selbstladewaffen, welche Feuerstöße oder Dauerfeuer (die Waffe schießt nach einmaligem Betätigen des Abzugs bis der Abzug losgelassen wird oder der Munitionsvorrat erschöpft ist) schießen können, werden als Vollautomat bezeichnet.

Im Bereich der Selbstladewaffen unterscheidet man zwischen zwei Konstruktionsprinzipien:

> Rückstoßlader

> Gasdrucklader

Rückstoßlader

Rückstoßlader sind Schusswaffen, welche die Energie, die sie für das selbsttätige Auswerfen der Hülse einer Abgefeuerten Patrone benötigen, direkt aus der Rückstoßenergie des Schusses beziehen. Die beim Schuss entstehenden Kräfte werden dazu direkt auf die Stirnseite des Verschlusskopfes übertragen und direkt, oder indirekt über den Rücklauf des Waffensystems, dazu genutzt, den eigentlichen Verschluss so weit nach hinten zu bewegen, dass die leere Patronenhülse durch den Patronenauswurf ausgeworfen werden kann.

Gasdrucklader

Gasdrucklader sind Schusswaffen, bei welchen der Verschluss fest verriegelt ist und ein Teil der Pulvergase durch Bohrungen im Lauf abgezweigt wird, um den Verschluss zu entriegeln und ihn nach hinten zu bewegen.

Sicherungen

Sicherungen an Schusswaffen dienen dazu, die unbeabsichtigte Schußauslösung zu verhindern.

Im allgemeinen wird bei der Entsicherung ein roter Punkt oder ein "F" (= Feuer, fire, feu) und im gesicherten Zustand ein "S" (= sicher, sure, sûr) sichtbar. Bei manchen Waffen tritt, solange die Feder des Schlagbolzens gespannt ist, ein Stift aus dem Verschluss.

Die Betätigung der Sicherung erfolgt durch:

> Schieber,

> Hebel oder Flügel

entweder

> selbsttätig beim Spannen der Waffe (automatische Sicherung) oder

> von Hand.

Sicherungen an Schußwaffen wirken nicht unbedingt sicher. Beim Fallen oder beim harten Anstoßen einer geladenen Waffe kann ein Schuß ausgelöst werden.

Revolver

Ein Revolver ist eine mehrschüssige Faustfeuerwaffe mit einem Magazin, das als drehbare Trommel gearbeitet ist. Patronenlager und Lauf sind getrennt.



> Single - Action Revolver

> Double - Action Revolver

Single - Action Revolver

Bei Single - Action Revolvern, muß man den Hahn (Hammer) von Hand spannen und löst ihn durch das Ziehen am Abzug aus seiner Rast. Single - Action Revolver sind keine Selbstladewaffen.

Double - Action Revolver

Double - Action bedeutet, daß bei der Betätigung des Abzuges zunächst die Trommel weitergedreht wird, so daß das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, gleichzeitig wird dabei der Hahn gespannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzuges schießt der Hahn nach vorn und löst den Schuß aus. Double - Action Revolver sind Selbstladewaffen im Sinne des Waffengesetzes.

Wesentliche Teile

Die wesentlichen Teile einer Schusswaffe sind:

- > der Lauf,
- > der Verschluss (Schloss),
- > das Patronenlager (Trommel),
- > bei Kurz Waffen das Griffstück oder sonstige Waffenteile, die zur Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind.

Weitere Teile einer Schusswaffe sind:

- > die Abzugsvorrichtung,
- > die Visiereinrichtung,
- > der Schaft

3. 4 Verschluss

Der Verschluss einer Feuerwaffe schließt das Patronenlager nach hinten ab und dient der Patronenhülse als Gegenlager.

Unverriegelter Verschluss (Masseverschluss)

Der Masseverschluss ist ein unverriegelter Verschluss, der die Verschlussfunktionalität aufgrund seiner eigenen großen Masse, im Verhältnis zur Stärke der mit ihm verwendeten Patronenmunition, gewährleistet. Die Masse des Verschlusses ist dabei so ausgelegt, dass sie eine sichere Schussabgabe erlaubt und der nach hinten auf den Verschluss wirkende Gasdruck ausreichend ist um den Repetiervorgang (das Auswerfen der abgeschossenen Patronenhülse, spannen des Schlagstücks und Abzugsystems, sowie das Nachladen der Waffe mit einer neuen Patrone) durchzuführen. Die Verschlusssteuerung erfolgt hierbei über die Massenträgheit des Verschlusses.

Verriegelter Verschluss

Beim verriegelten Verschluss stellen massive Verriegelungselemente die Verbindung zwischen Lauf oder Laufhülse, oder Verschlussystemhülse, Waffengehäuse und Verschluss beim Schuss sicher.

Verschluss - Systeme

- > Kammerverschluss (Zylinderverschluss)
- > Blockverschluss
- > Kipplaufverschluss
- > Masseverschluss

Kammerverschluss

Der Kammerverschluss, auch Zylinderverschluss genannt, findet sich im Wesentlichen bei allen Repetierbüchsen mit Ausnahme der Unterhebelrepetierbüchsen.

Grundsätzlich wird der Verschlusskörper (Kammer) durch Drehung im Verschlussgehäuse verriegelt. Die Verriegelung findet über Warzen im Verschlussgehäuse statt. Abhängig vom jeweiligen System greifen die Warzen entweder im Bereich des Hülsenkopfes, also kurz vor dem Patronenlager (z.B. Remington 700), in der Hülsenbrücke (Steyr SSG 69) oder in beiden Bereichen des Verschlussgehäuses (M 98).

Häufig findet noch eine zusätzliche Verriegelung über den Kammerstengel statt. Zur Entriegelung bedarf es üblicherweise eines Öffnungswinkels von 60 - 90°.

Blockverschluss

Blockverschluss ist der Sammelbegriff für verschiedene Arten von gleichartigen Verschlüssen. Ein beweglicher Metallblock verriegelt den Lauf nach hinten, wobei der Block je nach System anders angeordnet ist.

Drehblockverschluss

Der Drehblockverschluss (engl. „Rolling Block“) ist ein Verschluss - System, das sich die Fa. Remington 1863 patentieren ließ. Es wurde von Leonard M. Geiger entwickelt und 1867 auf der Pariser Weltausstellung mit einer Silbermedaille ausgezeichnet.

Die Funktionsweise des Drehblockverschlusses ist relativ einfach. Ein achsgelagerter Block wird, bei gespanntem Hahn, nach hinten abgekippt und so das Patronenlager freigegeben. Nachdem die Waffe geladen wurde, kippt man den Block wieder hoch, um das Patronenlager zu schließen. Sobald man den Abzug betätigt, wird der Block durch den vorschnellenden Hahn verriegelt und die Patrone kann gefahrlos zünden.

Nachdem die Patrone abgefeuert ist, spannt man erneut den Hahn, öffnet den entriegelten Block und kann die Hülse entnehmen, um die Waffe wieder zu laden.



Rolling Block geöffnet



Rolling Block geschlossen



Rolling Block abgeschlagen und verriegelt

Kipplaufverschluss

Bei dieser Verschlussart kann der Lauf um eine Drehachse gekippt werden und gibt so das Patronenlager frei, so dass eine Patrone eingelegt beziehungsweise entnommen werden kann.

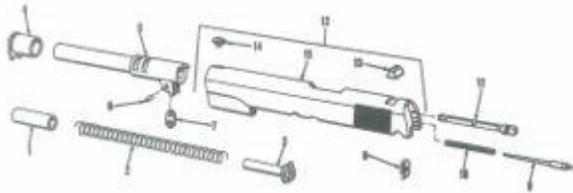
Masseverschluss

Siehe **Unverriegelter Verschluss**

3.5 Auszieher

Der Auszieher ist Bestandteil der Verschlusssysteme von Feuerwaffen. Weitere Bezeichnungen sind „Auszieherkralle“ oder „Auszieherhaken“.

Der Auszieher ist krallen- oder hakenförmig ausgebildet und im beweglichen Teil des Verschlusssystems, federnd gelagert. Die Kralle oder der Haken greifen im Ruhezustand (Verschluss verriegelt) durch eine Aussparung am Ende des Patronenlagers, in die dafür vorgesehene Rille (Rand) oder Kante der Patronenhülse, um diese, nach erfolgter Schussabgabe, bei der rückwärtigen Bewegung des beweglichen Teils des Verschlusssystems, aus dem Patronenlager zu ziehen. Die Patronenhülse trifft dann auf den Auswerfer, der sie aus dem Verschlusssystem und somit aus der Waffe befördert.



Der Auszieher am Beispiel der Colt

Government M1911A1

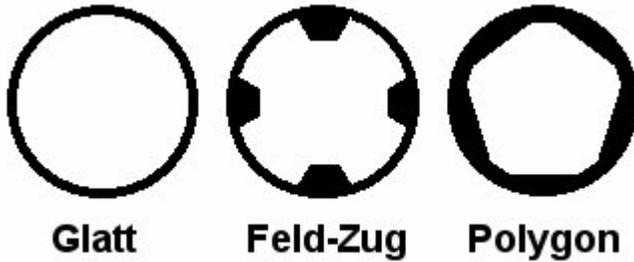
3.6 Lauf

Der Lauf ist das Rohr von Schusswaffen, in dem das Geschoss beschleunigt und geführt wird.



Züge einer 9 mm Pistole

Jeder Lauf hat ein Innenprofil. Es existieren zwei verschiedene Profilformen: Gezogene und nicht gezogene Laufprofile. Die gezogenen Läufe gibt es in den Varianten (Feld - Zug) und (Polygon). Die Züge dienen dazu, das Geschoss in eine Rotation um seine Längsachse Drall zu versetzen. Dies erzeugt einen Kreiseffekt, der das Geschoss stabilisiert und damit die Zielgenauigkeit wesentlich erhöht.



Einstecklauf

Ein Einstecklauf ist ein Lauf, mit einem Patronenlager, der in den Lauf einer Schusswaffe eingesteckt wird, um Munition mit einem kleineren Kaliber zu verschießen.

Drall

Unter Drall versteht man eine Drehbewegung eines Körpers um die eigene Achse.

Dralllänge, Drallwinkel, Drallrichtung

> Unter Dralllänge versteht man die Strecke die ein Geschoss zurück legt, bis es sich einmal um sich selbst gedreht hat.

> Unter Drallwinkel versteht man die Abweichung des Dralls von der Laufmittelachse in Grad.

> Unter Drallrichtung versteht die Richtung in die sich ein Geschöß dreht. Man unterscheidet zwischen Rechts- und Linksdrall.

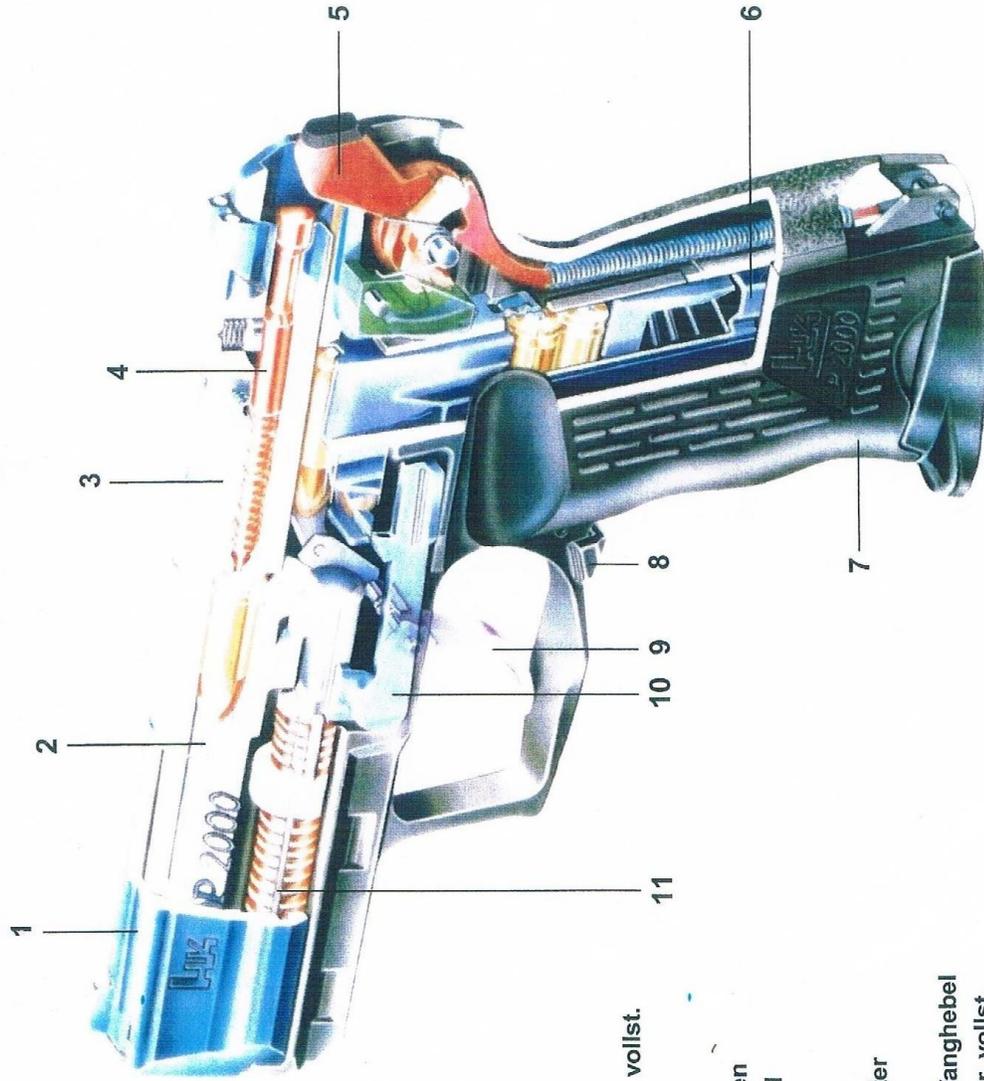
3.7 Pistolenmodelle

- P 2000
- P 8
- P 10

Pistole P2000 (V2) 9 mm x 19

Tafel 1

Schnittdarstellung (Pistole geladen und teilgespannt)



- 1 Verschluss, vollst.
- 2 Rohr
- 3 Auszieher
- 4 Schlagbolzen
- 5 Schlaghebel
- 6 Magazin
- 7 Griffstück
- 8 Magazinhalter
- 9 Abzug
- 10 Verschlussfanghebel
- 11 Schließfeder, vollst.

Pistole P2000 (V2) 9 mm x 19

Tafel 2

Baugruppen



- 1 Verschluss, vollst.
- 2 Rohr mit Schließfeder, vollst.
- 3 Griffstück, vollst. mit Verschlussfanghebel
- 4 Magazin (13 Patronen)

Pistole P2000 (V2) 9 mm x 19

Tafel 3

Explosionsdarstellung

Baugruppe Rohr

- 1 Rohr
- Schließfeder, vollst. (2 - 5)
- 2 Schließfederführung
- 3 Anschlaghülse
- 4 Schließfeder
- 5 Stützscheibe zur Schließfeder

Baugruppe Verschluss

- 6 Verschluss
- 7 Korn
- 8 Visier
- 9 Dornbolzen zum Auszieher
- 10 Auszieherfeder
- 11 Auszieher
- 12 Spannstift
- 13 Schlagbolzenfeder
- 14 Schlagbolzen
- 15 Druckfeder zur Fallsicherung
- 16 Fallsicherung (Schlagbolzensicherung)

Baugruppe Griffstück

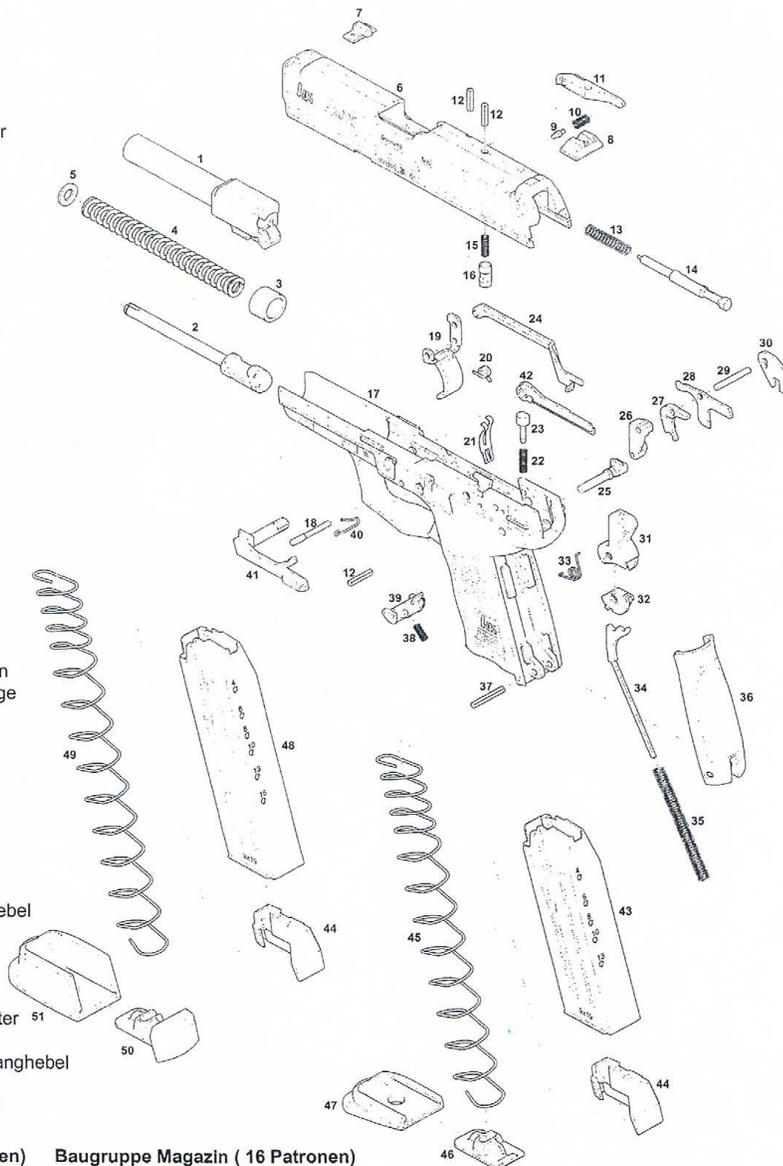
- 17 Griffstück
- 18 Abzugachse
- 19 Abzug
- 20 Schenkelfeder zum Abzug
- 21 Blattfeder zur Auslöseklinke und Fangklinke
- 22 Druckfeder zum Steuerbolzen
- 23 Steuerbolzen zur Abzugstange
- 24 Abzugstange
- 25 Schlaghebelachse
- 26 Auslöseklinke
- 27 Fangklinke
- 28 Steuerhebel
- 29 Zylinderstift
- 30 Unterbrecher
- 31 Schlaghebel
- 32 Spannstück
- 33 Schenkelfeder zum Schlaghebel
- 34 Schlagstange
- 35 Schlagfeder
- 36 Griff Rücken
- 37 Spannstift
- 38 Druckfeder zum Magazinhalter
- 39 Magazinhalter
- 40 Formfeder zum Verschlussfanghebel
- 41 Verschlussfanghebel
- 42 Verschlussfanghebel, rechts

Baugruppe Magazin (13 Patronen)

- 43 Magazingehäuse
- 44 Zubringer
- 45 Magazinfeder
- 46 Bodenhalter
- 47 Magazinboden, hoch

Baugruppe Magazin (16 Patronen)

- 48 Magazingehäuse
- 44 Zubringer
- 49 Magazinfeder
- 50 Bodenhalter
- 51 Magazinboden, hoch



Pistole P2000 (V2) 9 mm x 19

Tafel 4

Wirkungsweise (Verschluss, Rohr)

Pistole geladen und teilgespannt



Pistole geladen, Abzug betätigt; Spann-
klinke und Schlaghebel werden ausgelöst



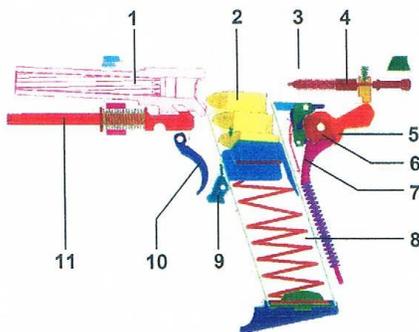
Patrone abgefeuert, Verschluss und
Rohr im Rücklauf beim Entriegeln



Verschluss im Rücklauf
Patronenhülse wird ausgeworfen



Maximaler Verschlussrücklauf



Verschluss im Vorlauf
Patrone wird zugeführt

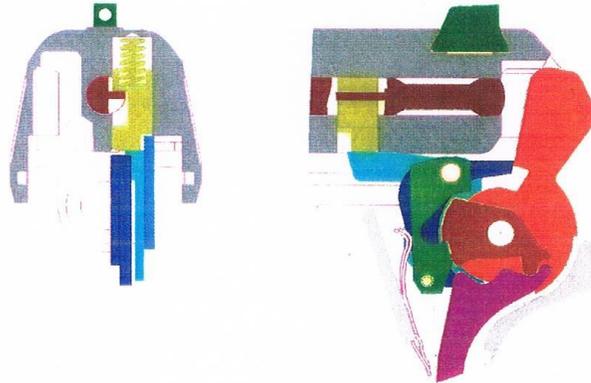


- | | | | |
|--------------|----------------|-----------------|--------------------------|
| 1 Rohr | 4 Schlagbolzen | 7 Schlagstange | 10 Abzug |
| 2 Patrone | 5 Schlaghebel | 8 Magazin | 11 Schließfeder, vollst. |
| 3 Verschluss | 6 Spannklinke | 9 Magazinhalter | |

Wirkungsweise (Abzug)

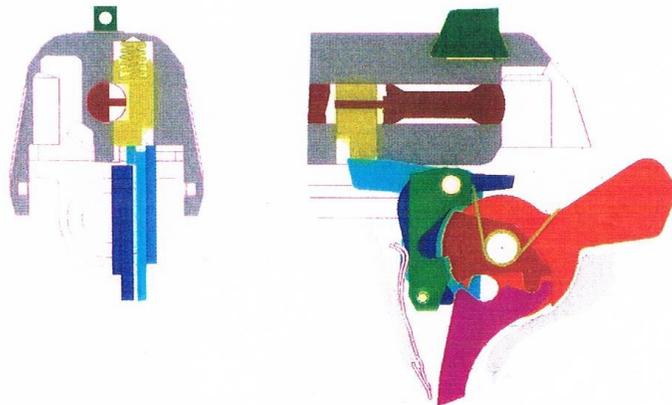
SICHER

Die Schlagbolzensicherung sperrt den Schlagbolzen.
Die Fangklinke hält den Schlaghebel in der Sicherungsraste.
Die Spannklinke ist gespannt.



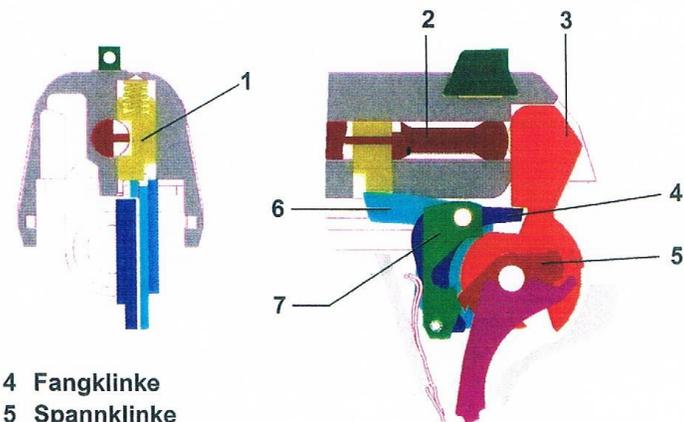
SCHUSSAUSLÖSUNG

Beim Zurückziehen des Abzugs drückt der Steuerhebel gegen die Schlagbolzensicherung und hebt die Sperrung des Schlagbolzens auf.
Die Fangklinke schwenkt aus der Sicherungsraste des Schlaghebels.
Der Schlaghebel dreht in Auslöseposition.



ZÜNDSTELLUNG

Die Auslöseklinke wird aus der Spannraute der Spannklinke ausgerastet.
Spannklinke und Schlaghebel schlagen ab.
Der Schlaghebel schlägt auf den Schlagbolzen.



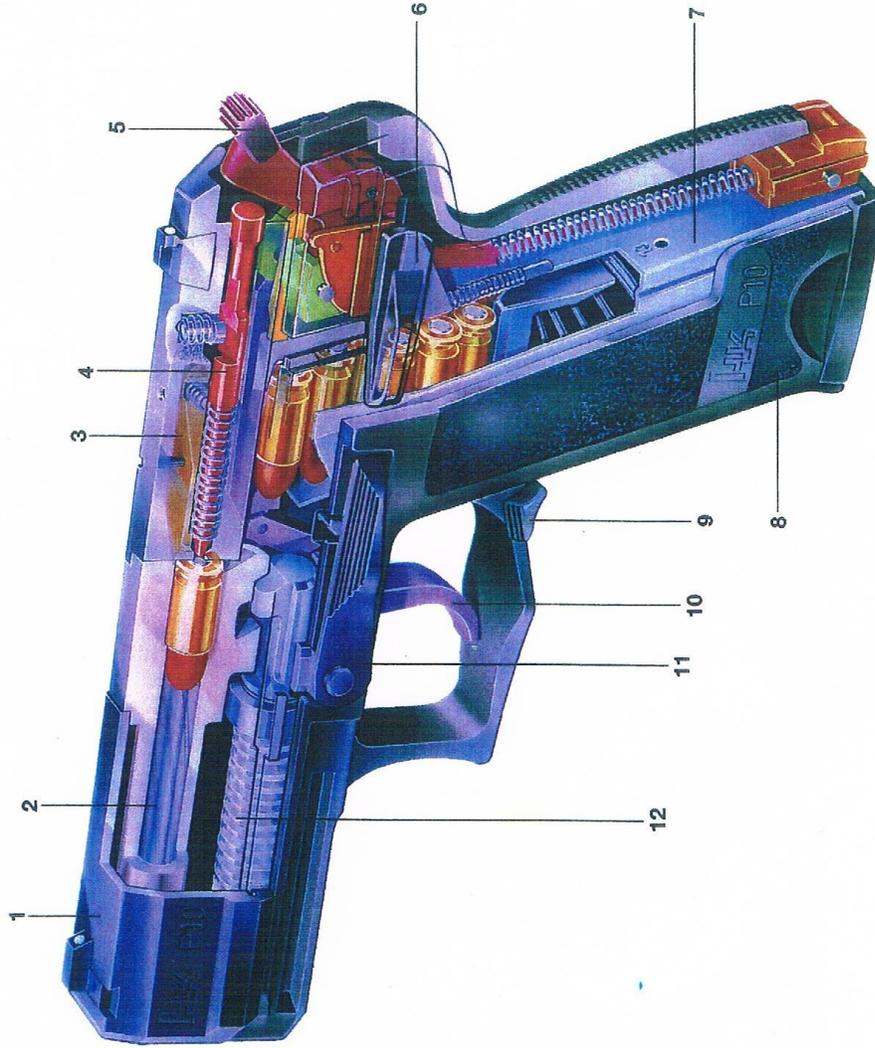
- 1 Schlagbolzensicherung
- 2 Schlagbolzen
- 3 Schlaghebel

- 4 Fangklinke
- 5 Spannklinke
- 6 Steuerhebel
- 7 Auslöseklinke

Pistole P10 9 mm x 19

Tafel 1

Schnittdarstellung (Pistole geladen und entspannt)



- 1 Verschluss
- 2 Rohr
- 3 Auszieher
- 4 Schlagbolzen
- 5 Schlaghebel
- 6 Entspannhebel
- 7 Magazin
- 8 Griffstück
- 9 Magazinhalter
- 10 Abzug
- 11 Verschlussfanghebel
- 12 Schließfeder

Pistole P10 9 mm x 19

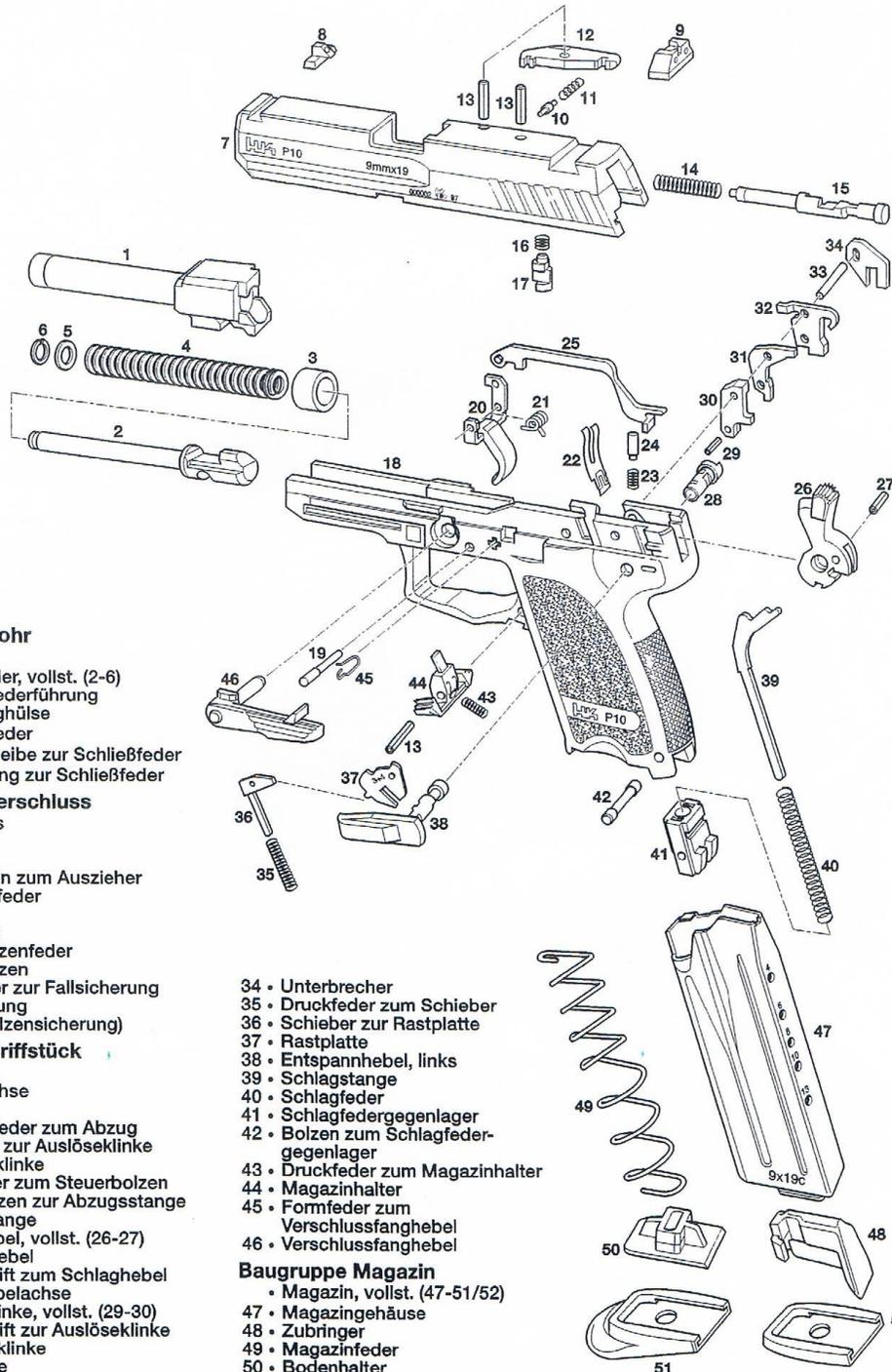
Tafel 2

Baugruppen



- 1 Verschluss, vollst.
- 2 Rohr
- 3 Schließfeder, vollst.
- 4 Griffstück, vollst.
- 5 Magazin, vollst.

Explosionsdarstellung



Baugruppe Rohr

- 1 • Rohr
- Schließfeder, vollst. (2-6)
- 2 • Schließfederführung
- 3 • Anschlaghülse
- 4 • Schließfeder
- 5 • Stützscheibe zur Schließfeder
- 6 • Sprengring zur Schließfeder

Baugruppe Verschluss

- 7 • Verschluss
- 8 • Korn
- 9 • Visier
- 10 • Dornbolzen zum Auszieher
- 11 • Auszieherfeder
- 12 • Auszieher
- 13 • Spannstift
- 14 • Schlagbolzenfeder
- 15 • Schlagbolzen
- 16 • Druckfeder zur Fallsicherung
- 17 • Fallsicherung (Schlagbolzensicherung)

Baugruppe Griffstück

- 18 • Griffstück
- 19 • Abzugsachse
- 20 • Abzug
- 21 • Schenkelfeder zum Abzug
- 22 • Blattfeder zur Auslöseklinke und Fangklinke
- 23 • Druckfeder zum Steuerbolzen
- 24 • Steuerbolzen zur Abzugsstange
- 25 • Abzugsstange
- Schlaghebel, vollst. (26-27)
- 26 • Schlaghebel
- 27 • Spannstift zum Schlaghebel
- 28 • Schlaghebelachse
- Auslöseklinke, vollst. (29-30)
- 29 • Spannstift zur Auslöseklinke
- 30 • Auslöseklinke
- 31 • Fangklinke
- 32 • Auslösehebel
- 33 • Zylinderstift

- 34 • Unterbrecher
- 35 • Druckfeder zum Schieber
- 36 • Schieber zur Rastplatte
- 37 • Rastplatte
- 38 • Entspannhebel, links
- 39 • Schlagstange
- 40 • Schlagfeder
- 41 • Schlagfedergegenlager
- 42 • Bolzen zum Schlagfedergegenlager
- 43 • Druckfeder zum Magazinhalter
- 44 • Magazinhalter
- 45 • Formfeder zum Verschlussfanghebel
- 46 • Verschlussfanghebel

Baugruppe Magazin

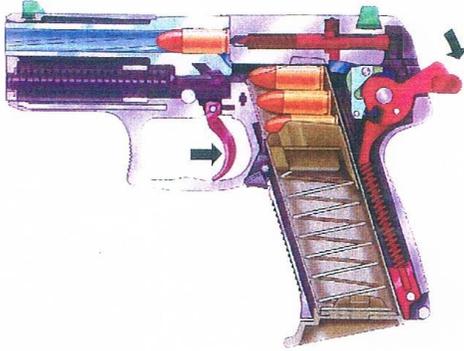
- Magazin, vollst. (47-51/52)
- 47 • Magazingehäuse
- 48 • Zubringer
- 49 • Magazinfeder
- 50 • Bodenhalter
- 51 • Magazinboden, verlängert
- 52 • Magazinboden

Pistole P10 9 mm x 19

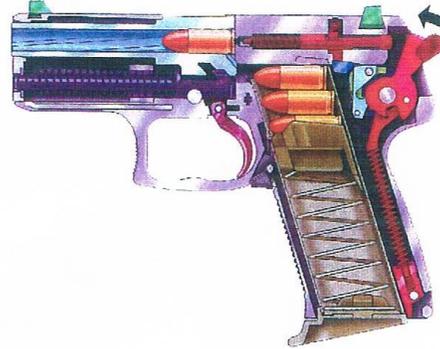
Tafel 4

Wirkungsweise (Verschluss, Rohr)

Pistole geladen,
Abzugsfunktion Spannabzug.



Pistole geladen,
Schlaghebel ausgelöst.



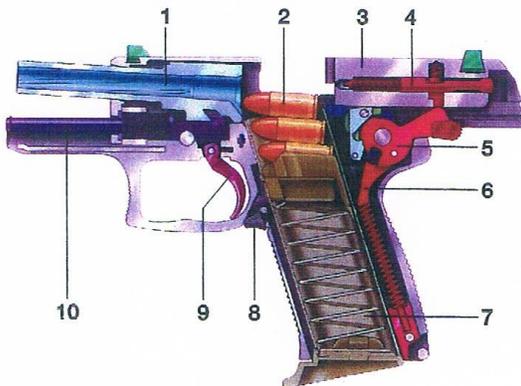
Patrone gezündet, Verschluss und Rohr
im Rücklauf beim Entriegeln.



Verschluss im Rücklauf, Rohr entriegelt,
Patronenhülse wird ausgeworfen.



Maximaler Verschlussrücklauf.



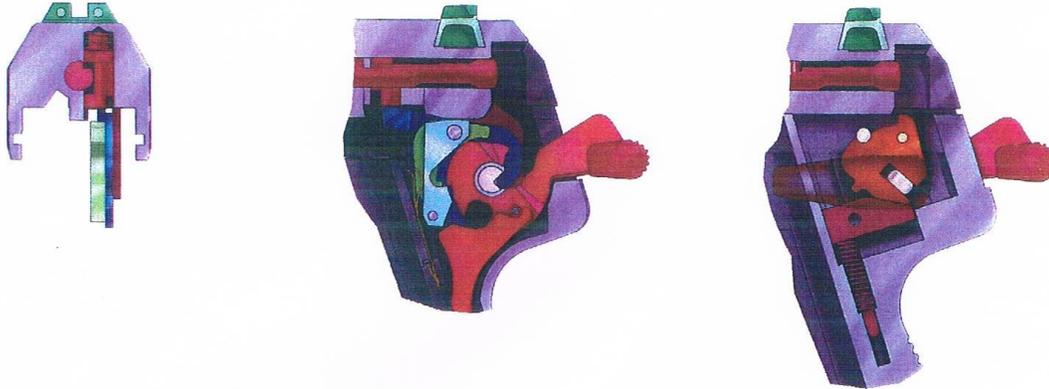
Verschluss im Vorlauf, Patrone wird zugeführt.



- | | | |
|----------------|----------------|------------------------|
| 1 Rohr | 5 Schlaghebel | 8 Magazinhalter |
| 2 Patrone | 6 Schlagstange | 9 Abzug |
| 3 Verschluss | 7 Magazin | 10 Schließfederführung |
| 4 Schlagbolzen | | |

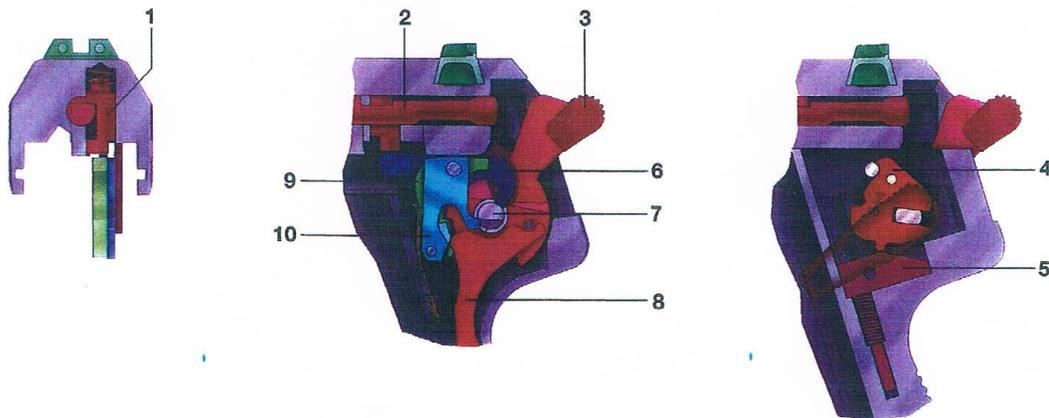
Wirkungsweise (Schlagbolzensicherung, Abzug)

Schussauslösung



Beim Zurückziehen des Abzugs drückt der Auslösehebel die Schlagbolzensicherung nach oben und hebt die Sperrung des Schlagbolzens auf. Die Auslöseklinke wird aus der Spannraute des Schlaghebels ausgerastet. Der Schlaghebel schlägt auf den Schlagbolzen.

Schlaghebel entspannen



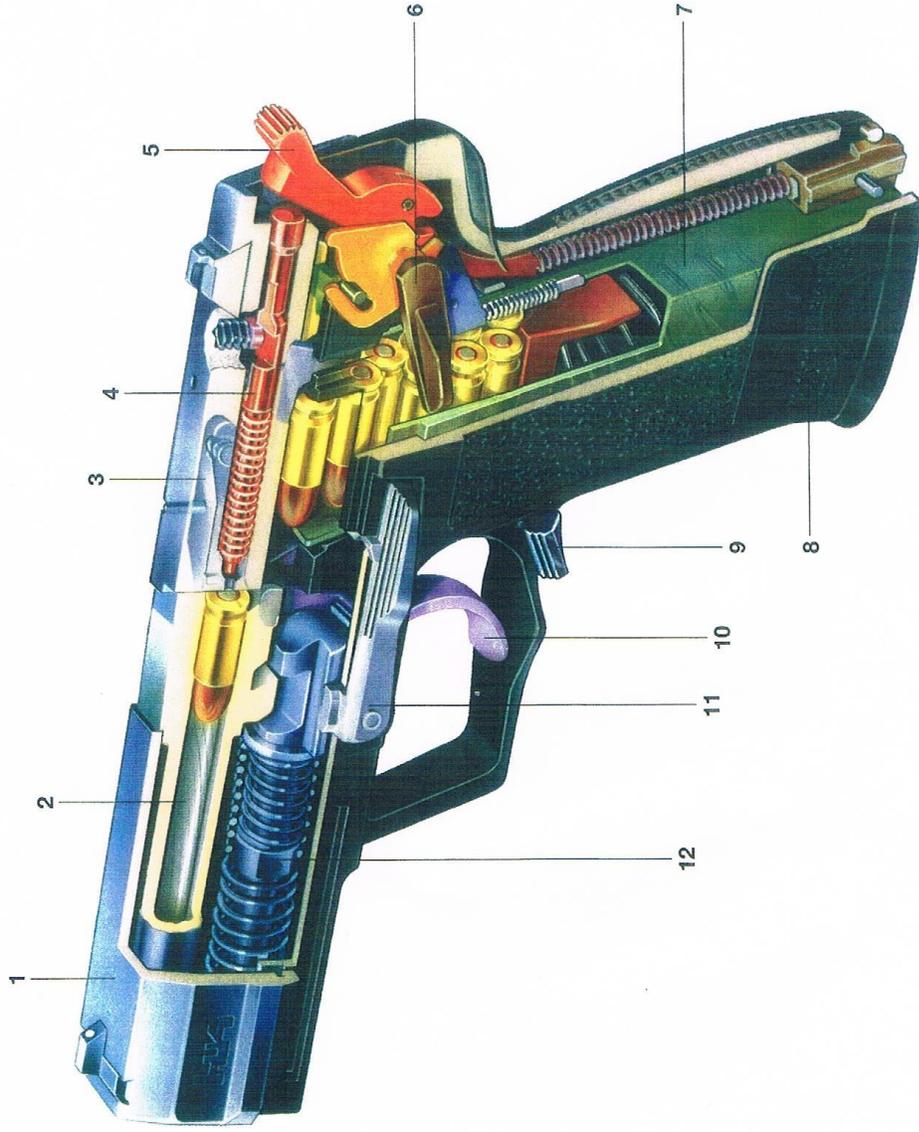
Beim Nachuntendücken des Entspannhebels drückt die Achse des Entspannhebels gegen die Nase der Auslöseklinke. Dadurch wird die Auslöseklinke aus der Spannraute des Schlaghebels ausgerastet. Der Schlaghebel wird entspannt und von der Fangklinke in der Sicherheitsraute gefangen. Beim Entspannen bleibt der Schlagbolzen blockiert.

- | | | |
|-------------------------|---------------------------|------------------|
| 1 Schlagbolzensicherung | 5 Schieber zur Rastplatte | 8 Schlagstange |
| 2 Schlagbolzen | 6 Auslösehebel | 9 Fangklinke |
| 3 Schlaghebel | 7 Entspannhebelachse | 10 Auslöseklinke |
| 4 Rastplatte | | |

Pistole P8 9 mm x 19

Tafel 1

Schnittdarstellung (Pistole geladen, entspannt und gesichert)

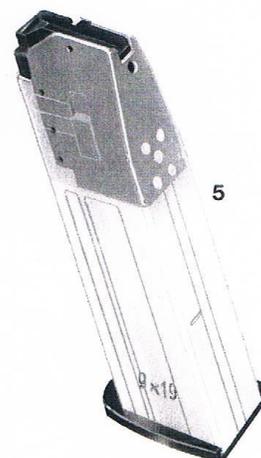
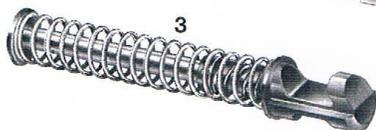
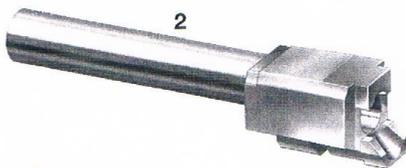
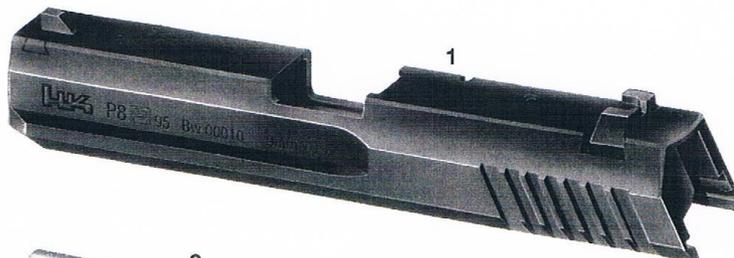


- 1 Verschluss, vollst.
- 2 Rohr
- 3 Auszieher
- 4 Schlagbolzen
- 5 Hahn
- 6 Sicherungsflügel
- 7 Magazin
- 8 Griffstück
- 9 Magazinhalter
- 10 Abzug
- 11 Verschlussfanghebel
- 12 Pufferstange, vollst.

Pistole P8 9 mm x 19

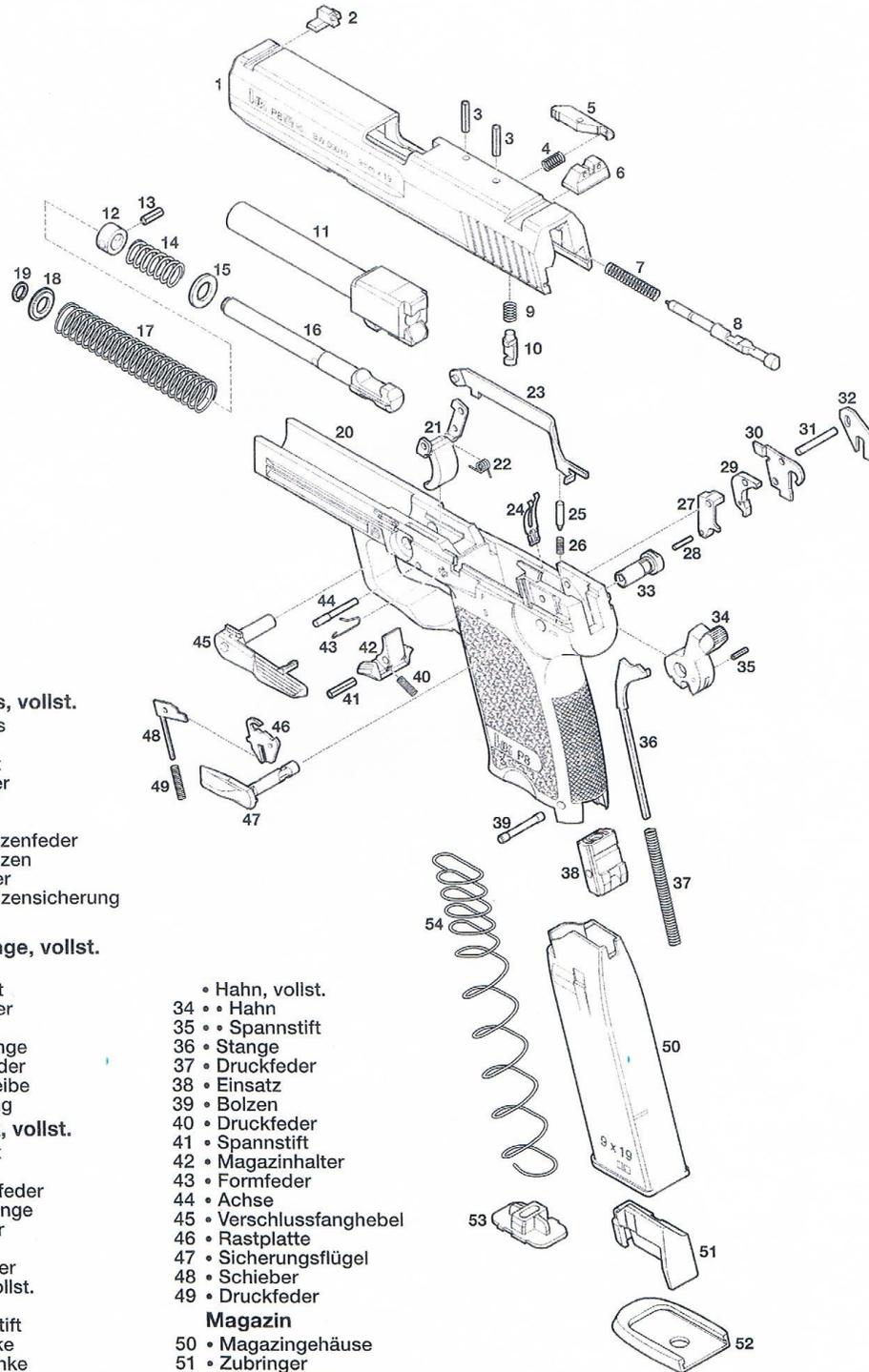
Tafel 2

Baugruppen



- 1 Verschluss, vollst.
- 2 Rohr
- 3 Pufferstange, vollst.
- 4 Griffstück, vollst.
- 5 Magazin

Explosionsdarstellung



Verschluss, vollst.

- 1 • Verschluss
- 2 • Korn
- 3 • Spannstift
- 4 • Druckfeder
- 5 • Auszieher
- 6 • Visier
- 7 • Schlagbolzenfeder
- 8 • Schlagbolzen
- 9 • Druckfeder
- 10 • Schlagbolzensicherung

11 Rohr

Pufferstange, vollst.

- 12 • Ring
- 13 • Spannstift
- 14 • Pufferfeder
- 15 • Scheibe
- 16 • Pufferstange
- 17 • Schließfeder
- 18 • Stützscheibe
- 19 • Sprengring

Griffstück, vollst.

- 20 • Griffstück
- 21 • Abzug
- 22 • Schenkelfeder
- 23 • Abzugstange
- 24 • Blattfeder
- 25 • Bolzen
- 26 • Druckfeder
- Klinke, vollst.
- 27 • Klinke
- 28 • Spannstift
- 29 • Fangklinke
- 30 • Steuerklinke
- 31 • Zylinderstift
- 32 • Platte
- 33 • Hülse

• Hahn, vollst.

- 34 • • Hahn
- 35 • • Spannstift
- 36 • Stange
- 37 • Druckfeder
- 38 • Einsatz
- 39 • Bolzen
- 40 • Druckfeder
- 41 • Spannstift
- 42 • Magazinhalter
- 43 • Formfeder
- 44 • Achse
- 45 • Verschlussfanghebel
- 46 • Rastplatte
- 47 • Sicherungsflügel
- 48 • Schieber
- 49 • Druckfeder

Magazin

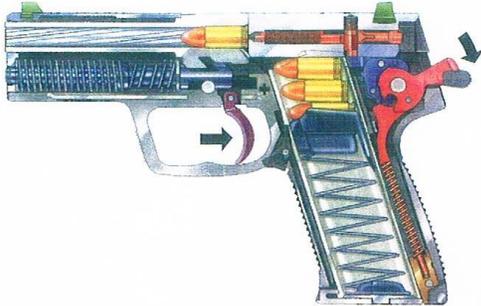
- 50 • Magazinegehäuse
- 51 • Zubringer
- 52 • Magazinboden
- 53 • Einsatz
- 54 • Magazinefeder

Pistole P8 9 mm x 19

Tafel 4

Wirkungsweise (Verschluss, Rohr)

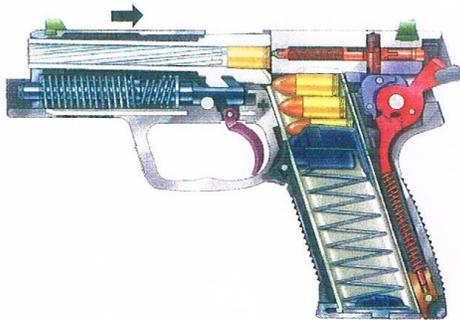
Pistole geladen, Sicherungshebel steht auf Feuer "F". Abzugsfunktion Spannabzug.



Pistole geladen und entsichert, Abzug betätigt. Sicherungshebel steht auf Feuer "F".



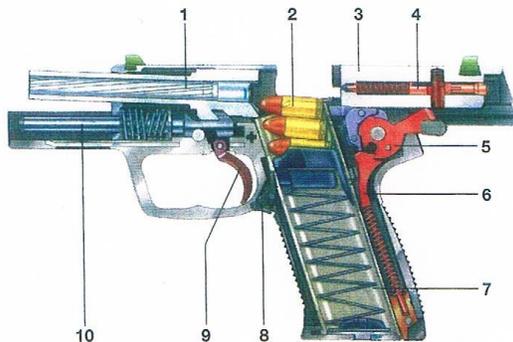
Patrone abgefeuert, Verschluss und Rohr im Rücklauf beim Entriegeln.



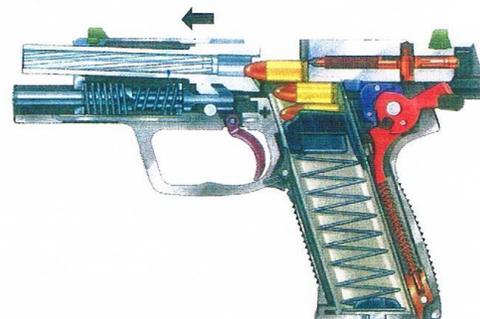
Patrone abgefeuert, Rohr entriegelt, Verschluss im Rücklauf, Patronenhülse wird ausgeworfen.



Maximaler Verschlussrücklauf.



Verschluss im Vorlauf, Patrone wird zugeführt.



1 Rohr
2 Patrone
3 Verschluss

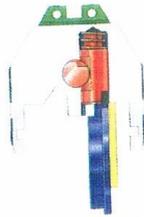
4 Schlagbolzen
5 Hahn
6 Stange

7 Magazin
8 Magazinhalter
9 Abzug

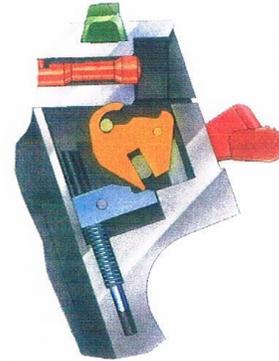
10 Pufferstange

Wirkungsweise (Sicherung, Abzug)

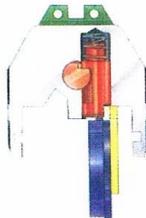
Feuer "F" (Spannabzug)



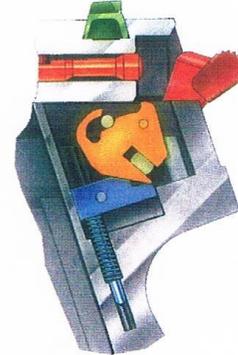
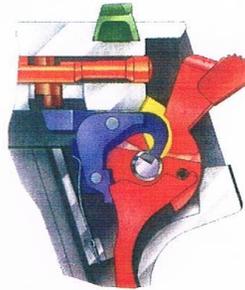
Steuerklinke drückt beim Abziehen die Schlagbolzensicherung hoch und gibt den Schlagbolzenweg frei. Hahn schlägt ab.



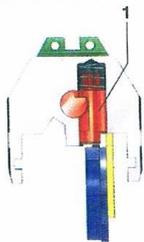
Sicher "S"



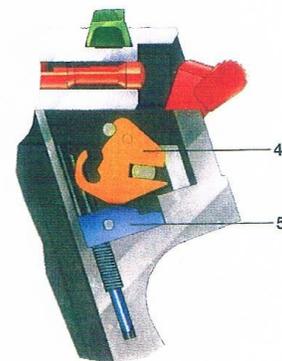
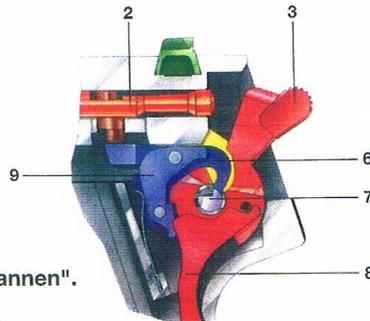
Steuerklinke durch Sicherungsflügel gesperrt. Hahn in Sicherungsrast nach "Entspannen". Schlagbolzenweg blockiert durch Schlagbolzensicherung.



Entspannen



Sicherungsflügel steht auf "Entspannen". Hahn entspannt, Fangklinke in Sicherungsrast. Schlagbolzenweg blockiert durch Schlagbolzensicherung.



1 Schlagbolzensicherung
2 Schlagbolzen
3 Hahn

4 Rastplatte
5 Schieber
6 Steuerklinke

7 Sicherungsflügel
8 Stange
9 Fangklinke

3. 8 Ballistik

Die Ballistik ist „Die Lehre von den geworfenen Körpern“. Es ist ein Teilbereich der Physik und beschreibt die Vorgänge, die einen sich durch den Raum bewegenden Körper betreffen. Insbesondere werden in der Ballistik die Vorgänge beschrieben, die aus einer Waffe verschossene Projektile betreffen.

Hierbei werden folgende Unterbereiche angesprochen:

- > Innenballistik: Vorgänge im Lauf einer Waffe beim Abschuss eines Projektils
- > Mündungsballistik: Vorgänge an der Laufmündung einer Waffe beim Schuss
- > Außenballistik: Vorgänge während des Fluges am Projektil, welches verschossen wurde
- > Zielballistik: Wirkung des Projektils im Ziel

3. 9 Innenballistik

Die Innenballistik beschreibt die Abläufe beim Abfeuern eines Projektils aus einer Rohrwaffe im Zeitraum vom Auslösen des Schusses bis zum Austreten des Projektils aus dem Lauf.

Schussauslösung

Bei modernen Handfeuerwaffen wird der Schuss ausgelöst, indem nach Betätigen des Abzuges ein Schlagbolzen auf das Zündhütchen im Patronenboden trifft. Die schlagempfindliche Anzündladung im Zündhütchen detoniert durch die Energiezufuhr, es gelangt ein heißer Gasstrahl durch die Zündkanäle zur Treibladung und entzündet diese. Die Treibladung sollte möglichst schnell vollständig zünden. Es gibt verschiedene Typen von Zündhütchen, die entsprechend der Pulvermenge bzw. dem Volumen des Pulverraumes zum Einsatz kommen.

Beginn der Geschossbewegung

Nachdem die Treibladung gezündet wurde, entstehen durch ihre Verbrennung in kurzer Zeit große Mengen heißer Gase. Diese Gase stehen unter Druck und üben eine Kraft F_G auf den Geschossboden aus, die vom Druck p (in Pascal) und der Querschnittsfläche A des Geschosses (in Quadratmeter) abhängig ist:

$$F_G = p \cdot A \text{ (in Newton)}$$

Bei einer Patrone .30 - 06 mit typischer Laborierung entstehen beispielsweise nach der Zündung innerhalb von 500 Nanosekunden Gase mit dem 14000-fachen Volumen der Treibladung, wobei Temperatur und Druck auf 2700 °C bzw. 3600 Bar ansteigen. [^1]

Um das Geschosse zu bewegen, ist eine bestimmte Mindestkraft (Auszieh Widerstand) erforderlich, da das Geschoss fest im Hülsenmund sitzt. Dieser Auszieh Widerstand kann bei gegurteten Patronen für vollautomatische Schützenwaffen bis um 1000N betragen, bei anderen Patronen liegt er in der Regel bei 300 N bis 600 N. Der Druck in der Patrone erhöht sich, bis der Auszieh Widerstand des Geschosses überschritten wird und das Geschoss wird beschleunigt. Die Gegenkraft dieser Beschleunigung wird durch die unter hohem Druck stehenden Gase auf den Patronenboden übertragen, wodurch die Rückstoßwirkung der Waffe einsetzt.

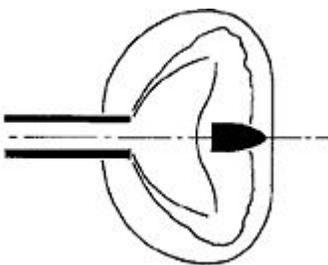
Einflussgrößen der Geschossbeschleunigung

Nachdem das Geschoss aus der Hülse ausgetrieben wurde, bewegt es sich im Übergangskonus zwischen Patronenlager und dem gezogenen Teil des Laues im sogenannten Freiflug ohne formschlüssige Führung durch den Lauf. Anschließend erreicht es den gezogenen Teil des Laues und wird in die Züge gepresst, durch die es den Drall erhält. Je nach Konstruktion kann das Geschoss die Züge bereits erreichen, bevor es vollständig aus der Hülse ausgetreten ist.

3. 10 Mündungsballistik

Unter Mündungsballistik versteht man die Vorgänge und Erscheinungen beim Austritt der Geschosse aus der Laufmündung.

Wenn das Geschoss die Laufmündung passiert hat, wird es noch über eine kurze Strecke von den noch unter hohem Druck stehenden, nachströmenden Pulvergasen beschleunigt, deren schlagartiger Druckausgleich auf den Luftdruck den Mündungsknall erzeugt.



Mündungsknalls

Schematische Darstellung der Druckwelle des

3. 11 Außenballistik

Unter Außenballistik versteht man die Vorgänge während des Geschossfluges von der Laufmündung bis zum Ziel.

Ohne äußere Einflüsse, z.B. im schwerelosen, luftleeren Raum, würden Geschosse

nach dem Austritt aus der Laufmündung geradlinig und mit unverminderter Geschwindigkeit weiterfliegen.
Erdanziehungskraft und Luftwiderstand (skraft) sind auf der Erde aber nicht auszuschalten.

Während des Fluges wirken auf ein Geschoss insbesondere:

1. die Erdanziehungskraft und
2. der Luftwiderstand,
ggf. starker Regen, Seitenwind, Hindernisse.

(1) Erdanziehungskraft

Die Erdanziehungskraft bewirkt eine Krümmung der Flugbahn des Geschosses. So wird die Flugbahn ein exakter Parabelbogen, wenn man eine ebene Erdoberfläche annimmt, bzw. ein Teil einer Ellipse, wenn man die Krümmung der Erdoberfläche berücksichtigen will.

(2) Luftwiderstand

Der Luftwiderstand bewirkt eine Verminderung der Geschwindigkeit und damit eine Verminderung der Reichweite des Geschosses .

Reichweite

Unter der Reichweite versteht man die Entfernung zwischen der Laufmündung der Waffe und dem Auftreffpunkt des Geschosses bei gegebenem Abgangswinkel. Meist versteht man unter der Reichweite die maximale Reichweite (Höchstschussweite, Gesamtschussweite) eines Geschosses bei günstigstem Abgangswinkel.

Steighöhe

Unter der Steighöhe versteht man die Entfernung zwischen der Laufmündung und dem Scheitelpunkt der Geschossflugbahn bei senkrecht nach oben abgegebenem Schuss.

Streuung

Unter der Streuung von Büchsen- und Kurzwaffengeschossen versteht man deren Abweichung von der gewünschten Flugbahn.

Die Streuung hat ihre Ursache:

1. in der Waffe selbst,
2. in der verwendeten Patrone,
3. beim Schützen und
4. im weiteren Sinne in der Ablenkung des Geschosses durch Hindernisse in der Flugbahn ("Abpraller")

3. 12 Zielballistik

Unter Zielballistik (Endballistik) versteht man die Vorgänge beim Auftreffen des Geschosses bzw. der Geschosse auf das Ziel und beim Durchlaufen des Zielkörpers.

Laborierungen

Unter Laborierungen versteht man verschiedene Geschossarten und ggf. Pulverladungen für ein und dasselbe Kaliber. Durch Art und Form des Geschosses und die Pulverladung lassen sich Verformbarkeit und Durchschlagskraft des Geschosses im Ziel steuern.

Wirkung

Die Wirkung des Geschosses beruht auf der Abgabe seiner Auftreffenergie im Ziel. In der Auftreffenergie sind Masse und Auftreffgeschwindigkeit des Geschosses enthalten.

Man unterscheidet:

- mechanische Wirkungen,
- biologische Wirkungen,

Das Durchschlagsvermögen (Durchschlagskraft, Eindringtiefe) eines Geschosses ist umso größer, je größer seine Bewegungsenergie ist, je kleiner der Geschossquerschnitt ist und je aerodynamisch günstiger die Geschossform ist. Dazu gehört auch, dass sich das Geschoss im Ziel möglichst wenig aufstaut, was bei Vollmantelgeschossen zu erwarten ist. Umgekehrt wird das Aufhaltevermögen (Mannstoppwirkung) eines Geschosses umso größer, je schneller und je größer die Energieabgabe ist, d.h. je größer die Bewegungsenergie ist, je größer der Geschossquerschnitt ist und je aerodynamisch schlechter die Geschossform ist. Dazu gehört auch, dass sich das Geschoss im Ziel aufpilzt und u.U. sogar zerlegt, wie Spezialgeschosse hoher Auftreffgeschwindigkeit.

4. Munition

4.1 Arten

Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte:

> Patronenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss enthalten, und Geschosse mit Eigenantrieb).

> Kartuschenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss nicht enthalten)

> Hülsenlose Munition (Ladung mit oder ohne Geschoss, wobei die Ladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe oder eines Gegenstandes nach angepasste Form hat).

> Pyrotechnische Munition (dies sind Gegenstände, die Geschosse mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Stoffgemischen [pyrotechnische Sätze] enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten).

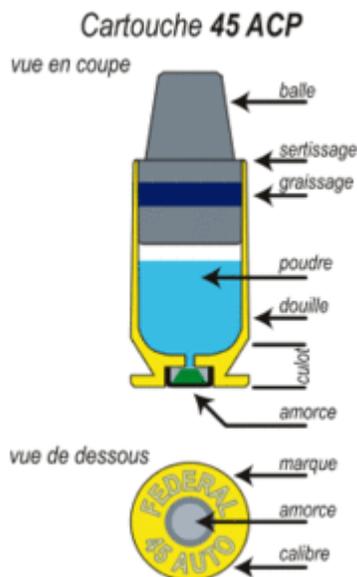
Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte:

feste Körper,

gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.

4.2 Aufbau

- > Patronenhülse
- > Projektil (Geschoss)
- > Treibladung
- > Anzündhütchen



Semi - Wadcutterpatrone am Beispiel der .45 ACP

Patronenhülse

Moderne Patronenhülsen sind zumeist aus Messing. Patronenhülsen für das Militär werden oft auch aus Stahl gefertigt und korrosionsschutzbehandelt. Sie sind leichter als Patronenhülsen aus Messing und billiger herzustellen. Patronenhülsen aus Messing werden nach Verwendung auf Schießständen zu einem hohen Grad recycled, entweder durch Wiederladung oder als Material zur industriellen Neufertigung. Die Messinghülsen sind als Wertstoff besonders beliebt, da es bei der Verwendung und bei der Sammlung kaum zu nennenswerten metallurgischen Verunreinigungen kommt. Eine andere Art der Wiederverwendung ist das Wiederladen der abgefeuerten Patronen, besonders kosteneffektiv für Wiederlader sind exotische und großkalibrige Jagtpatronen und andere teure großkalibrige Gewehr- und Kurzwaffenpatronen. Sportschützen vertrauen in den Großkaliberdisziplinen ebenfalls gerne auf selbstgefertigte und wiedergeladene Patronen. Bei Gewehrdisziplinen ab 300 m werden Patronen von den Schützen oftmals unmittelbar vor dem Wettbewerb, auf dem Schießstand, geladen, um sie so besser den

Umweltbedingungen auf dem Schießplatz anzupassen und sie für jede Serie exakt zu konfigurieren.

Besondere Formen der Patronenhülse sind unter anderem:

- > Die in frühen Zeiten verwendete Patronenhülse aus Pappe.
- > Die Schrotpatronenhülse, die zum Teil aus behandelter Pappe oder behandeltem Papier, oder aus Kunststoff in Verbindung mit einem metallischen Becher (meist Messing) besteht, der das Anzündhütchen und die Treibladung aufnimmt.
- > Die Kunststoffpatronenhülse, die hauptsächlich bei Knall-, Übungs- und Manöverpatronen verwendet wird.
- > Die sich selbst aufbrauchende Patronenhülse aus Nitrozellulose, die bei der Schussabgabe fast rückstandslos verbrennt.



Hülsen moderner Patronen am Beispiel .223 Winchester

Projektile (Geschoss)

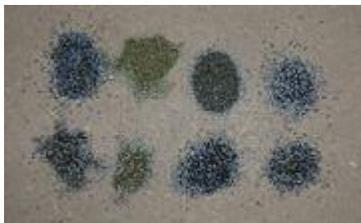
Die Standardprojekteile haben ein gerade „geschnittenes“ Ende und dadurch eine aerodynamisch ungünstige Form. Das Ende der sogenannten „Boat Tail“ Geschossform (engl. in etwa „Bootsheck“, da der Längsschnitt eines solchen Geschosses dem Umriss eines Bootsrumpfes ähnelt) verläuft demgegenüber konisch in der Form eines Kegelstumpfes und ist so aerodynamischer und fliegt daher weiter und stabiler. Projektillaufbau- und Spitze werden den gewünschten zielballistischen Anforderungen angepasst. So wurden im Laufe der Jahre sehr unterschiedliche Konfigurationen aus Voll- und Teilmantelgeschossen verschiedener Materialien mit den unterschiedlichsten Geschosspitzen, ggf. auch mit galvanischen und chemischen Beschichtungen und Einsätzen entwickelt. Weiterhin werden aber auch Blei und Bleilegierungen sowie galvanisch beschichtete Bleigeschosse verwendet.



„Boat Tail“ Geschosse am Beispiel .270 Sierra

Treimittel (Treibladung)

In der frühen Geschichte der Feuerwaffen bestand das Treibmittel aus Schwarzpulver (auch Schießpulver). Ältere Patronentypen wurden noch für die Verwendung mit Schwarzpulver entwickelt, zuerst natürlich die alten Papierpatronensorten, aber später auch Kurz- und Langwaffenpatronen mit Hülsen aus Messing. Erkennbar sind diese Schwarzpulverpatronen bisweilen an Bezeichnungen wie z.B. „.44 - 40“ (auch .44 WCF), „.45 - 70“ oder „.30 - 30“. In modernen Patronen werden jedoch vorwiegend rauchschwache Pulver auf Basis von Zellulosenitrat verwendet, zum Teil als mehrbasige Pulver mit unterschiedlichen Beimengungen. Je nach Verwendungszweck werden Pulver mit unterschiedlicher Abbrandgeschwindigkeit eingesetzt. Die Abbrandgeschwindigkeit kann außer über chemische Zusätze auch durch die Gestaltung der „Pulverkörper“ (z.B. Plättchen-, Röhren-, Kugelform, etc.) beeinflusst werden. Für Waffen mit kurzem Lauf wird eher schnell abbrennendes Pulver bevorzugt, da nur ein relativ kurzer Weg für das Beschleunigen des Projektils zur Verfügung steht. Für Waffen mit langen Läufen werden langsamer abbrennende Pulver verwendet. Der Energiegehalt einer Pulversorte ist von ihrem Abbrennverhalten weitgehend unabhängig.



Beispiele für Treibmittel (NC - Pulver)

Anzündhütchen

Bei modernen Patronen wird fast ausschließlich die Zentralfeuerzündung benutzt. Hierbei sitzt mittig im Hülsenboden ein Anzündhütchen, auf das ein Schlagbolzen trifft. Dabei wird die Anzündladung abgebrannt und die entstehende Energie durch einen oder mehrere Zündanäle im Hülsenboden auf die Treibladung gerichtet. Eine wichtige Aufgabe des Anzündhütchens ist es zudem, die Patrone am Boden gasdicht abzuschließen. Bei Kleinkalibermunition wird auch heute noch meist die Randfeuerzündung verwendet. Hierbei bildet die Hülse am Boden einen Rand, in dem sich der Anzündsatz befindet. Der Schlagbolzen trifft auf den Rand der Hülse und entzündet so den Anzündsatz. Wichtigster Vorteil ist der Kosten sparende Verzicht auf ein Anzündhütchen, jedoch kann die Patrone nicht erneut geladen werden, da die Verformung des Randes nicht rückgängig gemacht werden kann.



große Büchsenhülsen)

Zentralfeuerzündhütchen am Beispiel „Large Rifle“ (für

Zentralfeuerzündung



Patrone .357 Magnum (Zentralfeuerzündung)

Randfeuerzündung



Patrone .22 lfB (Randfeuerzündung)

4.3 Pistolenpatrone

Eine Pistolenpatrone ist eine Patrone, die hauptsächlich als Munition für die Verwendung in einer Pistole konzipiert ist. Sie verfügt in der Regel über keinen Rand (damit die Patronen besser übereinander in einem Magazin angeordnet werden können). Dafür haben sie immer eine umlaufende Nut vor dem Patronenboden, die Auszieherrille. In sie greift die Auszieherkralle, um die leergeschossene Hülse aus dem Patronenlager durch das Auswurffenster aus der Waffe auszuwerfen.



Pistolenpatrone am Beispiel der 9 mm Luger (deutlich zu sehen die für Pistolenpatronen typische Auszieherrille am Hülsenboden).

4.4 Revolverpatrone

Eine Revolverpatrone ist eine Patrone, die hauptsächlich für die Verwendung in einem Revolver konzipiert ist. Sie hat in den meisten Fällen einen Rand, damit die Patronen in den Patronenkammern festgehalten werden und nicht durch die Bohrung in der Trommel fallen. Revolverpatronen haben meistens eine längere Hülse als vergleichbare Pistolenpatronen, die daraus resultierende mögliche größere Treibladung erhöht ihre Durchschlagskraft gegenüber Pistolenmunition.



Revolverpatrone am Beispiel der .357 Magnum (deutlich zu sehen, der für Revolverpatronen typische Rand am Hülsenboden).

4. 5 Reichweite

Gefahrenbereiche (Höchstreichweiten) folgender Munitionsarten:

>	.22 kurz	1000 m
>	.22 lfB	1200 m - 1400 m
>	6,35 mm	900 m
>	7,65 mm	1400 m
>	9 x 19 mm	2000 m
>	.32 S&W lang	1200 m
>	.38 Special	1500 m
>	.44 Magnum	2000 m
>	7,62 x 51 (.308 Win)	5000 m
>	Flintenlaufgeschosse (Slugs)	1200 m
>	Schrotpatronen	350 m

4. 6 Auflistung von Pistolenmunition (inch / mm)

inch

- > .25 NAA
- > .30 Carbine
- > .32 NAA
- > .32 ACP (7,65 mm Browning)
- > .38 Auto / .38 ACP / .380 ACP
- > .38 Super Auto

- > .357 SIG
- > .40 S & W (10,0 x 21 mm)
- > .40 Super
- > .400 Corbon
- > .41 Action Express
- > .44 AutoMag
- > .44 Webley (.442 RIC)
- > .45 Super
- > .45 GAP
- > .45 ACP (.45 Auto)
- > .45 Auto Rim
- > .45 Winchester Magnum
- > .455 Webley Automatic
- > .50 GI
- > .50 Action Express

mm

- > 5,54 x 18 mm
- > 4,5 x 26 mm
- > 4,6 x 30 mm
- > 5,45 x 18 mm
- > 5,7 x 28 mm
- > 6,35 mm Browning / .25 ACP
- > 7 mm Nambu
- > 7,62 mm Tokarev / 7,62 x 25 mm TT / .30 Tokarev

- > 7,63 mm Mauser / 7,63 x 25 mm Mauser / .30 Mauser
- > 7,65 mm Borchardt / 7,65 x 25 mm
- > 7,65 mm Luger / 7,65 x 23 mm Luger / 7,65 mm Parabellum / .30 Luger
- > 7,65 mm Mannlicher
- > 7,65 mm Browning / .32 ACP
- > 8 mm Nambu
- > 8 mm Mauser
- > 9 mm Kurz / .380 ACP (9 x 17 mm, 9 mm Browning Short)
- > 9 mm Makarow / 9,2 x 18 mm (9 x 18 mm)
- > 9 mm Police (9 x 18 mm Police, 9 mm Ultra)
- > 9 mm Luger / 9 x 19 mm Parabellum / 9 x 19 mm NATO
- > 9 mm Browning Long (9 x 20 mm SR)
- > 9 mm Glisenti
- > 9 mm IMI (9 x 21 mm)
- > .357 SIG (9 x 22 mm)
- > 9 mm Steyr (9 x 23 mm Steyr)
- > 9 mm Largo (9 mm Bergmann - Bayard, 9 x 23 mm Largo)
- > 9 mm Winchester Magnum
- > 9 x 25 mm Dillon
- > 9 x 39 mm (russisches Kaliber)
- > 9,8 mm Auto Colt
- > 10 mm Auto

4.7 Auflistung von Revolvermunition (inch / mm)

inch

- > .22 Reed Express
- > .22 Remington Jet (.22 Jet, .22 Centerfire Magnum)
- > .221 Remington Fireball
- > .256 Winchester Magnum
- > .30 Pedersen (.30 M 1918)
- > .32 S&W
- > .32 S&W Long (.32 Colt New Police)
- > .32 Short Colt
- > .32 Long Colt
- > .32 H&R Magnum
- > .32 - 20 Winchester / .32 WCF / .32 - 20 Marlin (.32 Colt Lightning)
- > .38 Short Colt
- > .38 Long Colt
- > .38 S&W (.38 Colt New Police, .38 Super Police)
- > .38 Calibre
- > .380 Revolver
- > .38 Special (9 x 29 mm R)
- > .38 Special + P (9 x 29 mm R)
- > .38 Special + PP (9 x 29 R)
- > .38 40 Winchester (.38 WCF)
- > .357 Magnum (9 x 31 mm R)
- > .357 Remington Maximum

- > .357 Super Mag
- > .375 Super Mag
- > .400 Corbon
- > .41 S&W Special
- > .41 Remington Magnum
- > .414 SuperMag
- > .44 - 40 Winchester (.44 WCF)
- > .44 Special
- > .44 S&W Russian
- > .44 Remington Magnum
- > .445 SuperMag
- > .45 Schofield (.45 S&W Schofield, .45 S&W)
- > .45 Long Colt)
- > .45 / 70 Government
- > .450 Revolver (.450 Adams)
- > .45 Webley
- > .455 Webley (.455 Webley Mk I, .455 Revolver, .455 Colt, .455 Colt Mk I)
- > .455 Webley Mk II (.455 Revolver MK II, .455 Colt Mk II, .455 Eley)
- > .45 S&W
- > .45 Winchester Magnum
- > .454 Casull
- > .460 S&W Magnum
- > .460 Rowland
- > .475 Linebaugh

- > .475 Wildey Magnum
- > .476 Eley (.476 Enfield Mk 3)
- > .480 Ruger
- > .499 Linebaugh
- > .500 S&W Special
- > .500 S&W Magnum
- > .50 Remington (M 71 Army)
- > .50 GI
- > .500 Linebaugh
- > .55 Boxer

mm

- > 7,62 mm Nagant / 7,62 x 38 R / 7,62 x 38 mm Nagant
- > 7,5 mm Longue / 7,65 mm MAS / 7,65 mm Long
- > 8 mm French Ordnance (8 mm Lebel Revolver)
- > 10,4 mm Italian Revolver
- > 11 mm French Ordnance
- > 13 mm Gyrojet

4.8 Abkürzungen

Abkürzung

ACP

AE

Auto

AutoMag (Auto. Mag.)

Bedeutung

Automatic Colt Pistol

Action Express

Automatic

Automatic Magnum

BAR	Browning Automatic Rifle
BMG	Browning Machine Gun
DWM	Deutsche Waffen- und Munitionsfabriken
GAP	Glock Automatic Pistol
H&H	Holland & Holland
HMR	Hornady Magnum Rimfire
HV	High Velocity
I	Infanterie
IRS	Infanterie Rand Spitz
IR	Infanterie Rand
IfB	lang für Büchse
lr	long rifle
Mk (Mk X, MkX)	Mark
NAA	North American Arms
R (X,XX x XX R)	Rand (Rim)
S&W	Smith & Wesson
SIG	Schweizer Industrie Gesellschaft
SuperMag (Super Mag.)	Super Magnum
WCF	Winchester Centerfire
WMR	Winchester Magnum Rimfire
WRF	Winchester Rimfire
WSM	Winchester Short Magnum

4.9 Kaliber

Kaliber bedeutet Durchmesser des Geschosses bzw. Innendurchmesser des Laufes. Bei Waffen mit gezogenen Lufen unterscheidet man zwischen:

- > Feldkaliber = Felddurchmesser
- > Zugkaliber = Zugdurchmesser
- > Geschosskaliber = Geschossdurchmesser

Kaliberangaben und Kalibergroen

Das System der Kaliberangabe in Gewichtseinheiten wird heute noch beim Kaliberma fur Flinten verwendet, allerdings geben diese Mae die Bruchteile eines nichtmetrischen (englischen) Pfundes an (ca. 454 g). Die Angabe „Kaliber 12“ (engl. 12 Gauge) bedeutet, dass zwolf Kugeln, deren Durchmesser genau der Laufbohrung entspricht, eine Masse von einem englischen Pfund haben wurden. Da es sich um Bruchteile handelt, wird der Laufdurchmesser umso kleiner, je groer das Kaliberma der Flinte wird. Das heit, dass das Kaliber 16 eine kleinere Laufbohrung aufweist als das Kaliber 12. In Deutschland sind vor allem Flinten in den Kalibern 12, 16, 20 und 36 in Gebrauch, wobei Kaliber 36 auch als .410 bezeichnet wird (0,41 Zoll).

Als Einheiten haben sich heute der Meter (Millimeter) und der Zoll (engl. inch = 25,4 mm) durchgesetzt. Wird das Kaliber von Handfeuerwaffen in Zoll angegeben, geschieht das meist in der Form eines Dezimalbruches nach angloamerikanischer Schreibweise, also mit einem Punkt anstelle eines Kommas. Je nach Art der Munition werden dabei hundertstel- oder tausendstel Zoll angegeben. Ist das Kaliber kleiner als ein Zoll, wird die fuhrende Null weggelassen. Eine Kaliberangabe in der Form .50 steht also fur 0,5 Zoll (50 hundertstel Zoll), eine Kaliberangabe in der Form .300 steht fur 0,3 Zoll (300 tausendstel Zoll).

Patrontypen mit gleichem Geschossdurchmesser, aber unterschiedlichen ballistischen Eigenschaften werden im Zollsystem oft durch Variationen der Kaliberangaben unterschieden. So wird fur eine relativ schwache Pistolenmunition im Kaliber 6,35 mm die Angabe .25 verwendet, wahrend die Bezeichnung .250 fur eine vor allem fur die Jagd verwendete leistungsfahige Gewehrpatrone steht. Die Revolverpatronen .38 und .357 haben trotz des nominell unterschiedlichen Kalibers die gleichen Geschossdurchmesser, wobei die .357 eine wesentlich starkere Magnumpatrone ist.

Zur Umrechnung von Zoll in Millimeter wird der Dezimalbruch mit 25,4 multipliziert.

Umrechnungstabelle

$$\text{Formel: } \frac{\text{Kaliberangabe in Zoll} \times 25,4}{100} = \text{Kaliberangabe in mm}$$

$$\text{Beispiel: } \frac{.38 \times 25,4}{100} = 9,652 \text{ mm}$$

Kaliberbezeichnungen

Die Bezeichnung für Munition für Flinten besteht meist aus dem Kalibermaß der Flinte und der Länge der Hülse im abgeschossenen Zustand. Die Angabe 12 x 70 bedeutet also Kaliber 12, Länge 70 mm. Die Bezeichnungen von Munition für gezogene Läufe bestehen aus dem Nominalwert des Kalibers, der an sehr unterschiedlichen Stellen (Zug nach Zug, Durchmesser des Projektils oder Feld nach Feld) gemessen werden kann und entweder der Hülsenlänge oder einer anderen eindeutigen Bezeichnung. So enthält die Bezeichnung der sehr verbreiteten Patrone .30 - 06 das Kaliber (0,3 Zoll) und das Jahr der Einführung der Munition (1906). Der Munitionsname .50 BMG gibt das Kaliber und eine Markenbezeichnung an (BMG = Browning Machine Gun), der metrische Name dieser Patrone (12,7 x 99 mm) enthält Kaliber und Hülsenlänge. Manche Munitionsarten werden nur unter ihren metrischen Bezeichnungen geführt, so z.B. 9 x 19 (auch als 9 mm Parabellum oder 9 mm Luger bekannt), 8 x 57 IS oder 7,65 Browning. Für einige Patronen gibt es feste Bezeichnungen in beiden Maßsystemen, z.B. 11,43 Browning = .45 ACP, 7,65 Browning = .32 ACP (ACP = Automatic Colt Pistol).

Die Kaliberbezeichnung mancher Patronen, die als Schwarzpulver - Patronen eingeführt wurden, gibt das Kaliber und die Masse der Treibladung an. So hat die Patrone .45 - 70 ein Kaliber von 0,45 Zoll und enthält eine Treibladung von 70 Grains Schwarzpulver.

4. 10 Magnum

Magnum bezeichnet die stärkste Ladung einer Patrone. Diese Munition darf nur aus Waffen verschossen werden, die entsprechend geprüft und gekennzeichnet sind.

Meist besitzen diese Patronen eine größere Treibladung mit angepasstem Abbrandverhalten. Bei diesen sogenannten „Magnumpatronen“ oder „Magnumkaliber“ sind deshalb der Gebrauchsgasdruck, die Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses und die Anfangs - Bewegungsenergie höher als bei vergleichbaren Kalibern. Waffen müssen für derartige Patronen konstruktiv eingerichtet sein, wobei Patronenlager und Verschluss bzw. Trommel und Trommelbrücke (bei Revolvern) für die höheren Belastungen ausgelegt sein müssen.



.357 Magnum - Munition

4. 11 Wirkungsweise

Mannstoppwirkung

Unter der Mannstoppwirkung versteht man die Wirkung einer Waffe, den Getroffenen sofort handlungsunfähig zu machen. Die Mannstoppwirkung wird in der Regel durch ein konventionelles Geschoss herbeigeführt, kann aber auch durch Elektroschocker erreicht werden.

Vollmantelgeschosse

Ein Vollmantelgeschoss behält aufgrund seiner Zusammensetzung nach dem Auftreffen auf ein Weichziel seine Form. In einem Weichziel gibt ein solches Geschoss nur ca. 20 % seiner Energie ab und es kommt in der Regel zu Durchschüssen. Nach dem Austritt des Geschosses (Endballistik) ist die weitere Flugbahn nicht vorhersehbar. Unbeteiligte werden hierdurch erheblich gefährdet.



Teilmantelgeschosse

Bei Teilmantelgeschossen ist der Bleikern an der Spitze nicht von Mantelmaterial umschlossen, so dass das weiche Blei freiliegt. Beim Auftreffen auf ein weiches Ziel wird die dadurch weniger stabile Spitze des Geschosses durch den hohen Druck beim Auftreffen und beim Durchdringen des Ziels verformt. Je nach Geschwindigkeit und Konstruktion des Geschosses wird die Geschossspitze dabei pilzförmig deformiert (Aufpilzen) oder das Geschoss zerlegt teilweise oder vollständig in kleinere Fragmente. Das Geschoss kann dadurch seine Energie wesentlich effektiver an das Ziel abgeben als ein Vollmantelgeschoss, hat aber eine geringere Durchschlagsleistung.



Hohlspitzgeschosse

Ein Hohlspitzgeschoss ist eine für Lang- und Kurzwaffen verwendete Geschossart, deren Merkmale eine Aushöhlung an der Geschosspitze ist. In fast allen Fällen ist die Innenseite dieser Aushöhlung nicht mehr vom Geschossmantel bedeckt, sondern der Bleikern liegt an der Innenseite frei. Es existieren aber auch Varianten, bei denen dieser Hohlraum mit einem Kunststoffkeil gefüllt ist. Durch die Aushöhlung wird eine wesentlich schnellere und meistens weniger starke Deformation als bei Teilmantelgeschossen bewirkt, sodass das Geschoss schon bei geringerer Eindringtiefe eine gute Mannstoppwirkung erzielt.



.357 Magnum Colt Python Revolver

5. Schießen

5. 1 Grundregeln im Umgang mit Schusswaffen

1. Wer eine Schusswaffe in die Hand nimmt, hat sofort ihren Ladezustand festzustellen. Bis dahin ist jede Waffe so zu handhaben, als ob sie geladen wäre.
2. Bei allen Bedienungsgriffen ist die Kurzwaffe möglichst am ausgestreckten Arm nach vorn abwärts zu halten, so dass die Mündung etwa einen Meter vor dem die Kurzwaffe Haltenden auf den Boden zeigt.

3. Die Bedienungsgriffe sind entsprechend der jeder Waffe beiliegenden Gebrauchsanleitung vorzunehmen.
4. Mit Schusswaffen darf niemals spielerisch oder zu Übungszwecken auf Personen gezielt werden.
5. Jede spielerische Betätigung des Abzugs, des Hahns, des Schlittens, der Trommel oder der Sicherung ist zu unterlassen.
6. Vor dem Laden hat sich der Schütze zu überzeugen, dass der Lauf frei von Gegenständen ist.
7. Eine geladene Schusswaffe darf nicht aus der Hand gelegt werden.
8. Soll eine Schusswaffe an eine andere Person übergeben werden, so ist dieser Person der Ladezustand mitzuteilen. Die übernehmende Person überprüft diesen sofort. Geladene Kurz Waffen sollen möglichst nur gesichert bzw. entspannt übergeben werden.
9. Kurz Waffen sind erst unmittelbar vor dem Inanschlaggehen oder im Anschlag zu entsichern und zu spannen.
10. Der Zeigefinger bleibt bis zum Inanschlaggehen gestreckt außen am Abzugbügel.
11. Vor der Abgabe eines Schusses überprüft der Schütze, ob Menschen durch den Schuss gefährdet werden können.
12. Nach dem Entladen ist stets festzustellen, ob das Patronenlager von Pistolen frei ist und ob alle Kammern der Trommel von Revolvern leer sind.
13. Wer eine Kurz Waffe in der Hand hält, muss sich voll auf die Tätigkeiten mit der Waffe konzentrieren. Er darf sich nicht mehr ablenken lassen.
14. Auf Schießstätten sind die Sicherheitsanweisungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen zu befolgen. Die jeweiligen Vorschriften sind zu beachten.
15. Kurz Waffen und die dazugehörige Munition sind besonders sorgsam zu verwahren und dem Zugriff Unbefugter zu entziehen.

Verhalten beim Versagen eines Schusses

Wird der Schuß nach der Betätigung des Abzuges nicht sofort ausgelöst, muß damit gerechnet werden, daß die Schußauslösung doch noch mit einer gewissen Verzögerung erfolgt. Während der Wartezeit ist besonders darauf zu achten, daß der Lauf in eine ungefährliche Richtung zeigt. Nach einer Wartezeit von 10 Sekunden kann die Waffe geöffnet werden. Bei der Entfernung einer nicht gezündeten Patrone, die im

Patronenlager festsetzt, ist besondere Vorsicht geboten. Zur Entfernung der Patrone dürfen keine scharfkantigen, aus funkengebendem Material bestehenden Werkzeuge verwendet werden.

Entladen einer Selbstladepistole

Beim Entladen von Selbstladepistolen müssen möglichst in gesicherten und entspanntem Zustand zuerst das Magazin und dann die Patrone aus dem Patronenlager herausgenommen werden.

Entladen eines Revolvers

Alle Lager der Trommel müssen entleert werden. Bei Revolvern ohne Schwenkbare Trommel- oder Kipplaufeinrichtung muß sich der Hahn im Sicherheitsrast befinden.

6. Erste - Hilfe Maßnahmen bei Schussverletzungen

6.1 Schussverletzungen / Wundballistik

Allgemeines

Wesentlich zur Wirkung auf den menschlichen Körper und somit zum Aspekt einer Schussverletzung ragen die kinetische Energie des Projektils (d.h. Geschwindigkeit und Masse), dessen Material (Blei, Kupfer etc.) und Verformungseigenschaften bei. Je leichter und deformierbarer ein Geschoss ist, desto leichter wird es durch im Weg befindliche Strukturen aus seiner ursprünglichen Flugbahn abgelenkt, sich ev. sogar in zwei oder mehr Teile zerlegen. Ebenso ist die Ausrichtung des Projektils beim Auftreffen auf den Körper von Bedeutung. So kann der Untersucher beider Unterscheidung von Ein- und Ausschuss durchaus Schwierigkeiten bekunden.

Einschuss

Ein Einschuss am menschlichen Körper lässt sich anhand zweier Kriterien sicher identifizieren. Zum einen liegt ein Substanzverlust der Haut (Loch) mit einer Abschürfung des Lochrandes vor, andererseits lässt sich an der Kleidung oder der unbegleiteten Haut ein feiner Schmutzring (Abstreifring) des Projektils nachweisen. Autoptisch lässt sich an Knochentafeln des Schädels u. U. ein trichterförmiger Defekt feststellen. Andere Kriterien wie Grössenvergleich von Ein- und Ausschuss sowie Hauteinrisse sind für die Diagnose des Einschusses nicht sicher zu verwerten. Die

Schussdistanz kann mit verschiedenen morphologischen Merkmalen und kriminaltechnischen Untersuchungsmethoden ermittelt werden. Es soll an dieser Stelle nur auf die Veränderungen des Gewebes eingegangen werden.



Absoluter Nahschuss

Von einem absoluten Nahschuss spricht man, wenn die Waffenmündung auf den Körper aufgesetzt oder zumindest hochgradig angenähert (kein direkter Hautkontakt) wird. Es zeigt sich im Unterhautgewebe eine sog. Schmauchhöhle mit Pulverniederschlägen. Das Gewebe wird durch den Explosionsgasdruck vorübergehend über die Waffenmündung balloniert und zerreißt. Dabei entsteht zusätzlich die Stanzmarke - ein weiteres Merkmal des absoluten Nahschusses -, die quasi zu einem "Fingerabdruck" der Waffenmündung führt. In der Regel finden sich in nächster Umgebung der Schusswunde keine Pulvereinsprengungen in der Haut.

Relativer Nahschuss

Pulverschmauch und- einsprengungen in und auf der Haut sind Zeichen des relativen Nahschusses. Die Kennzeichen des absoluten Nahschusses fehlen charakteristischerweise (keine Stanzmarke, keine oder nur gering ausgebildete Schmauchhöhle). Die Art und Verteilung der Beschmauchung und der Einsprengungen entsprechen den Besonderheiten der Waffe und der verwendeten Munition und können in Vergleichsuntersuchungen mit der inkrimierten Waffe bestimmt werden.

Fernschuss

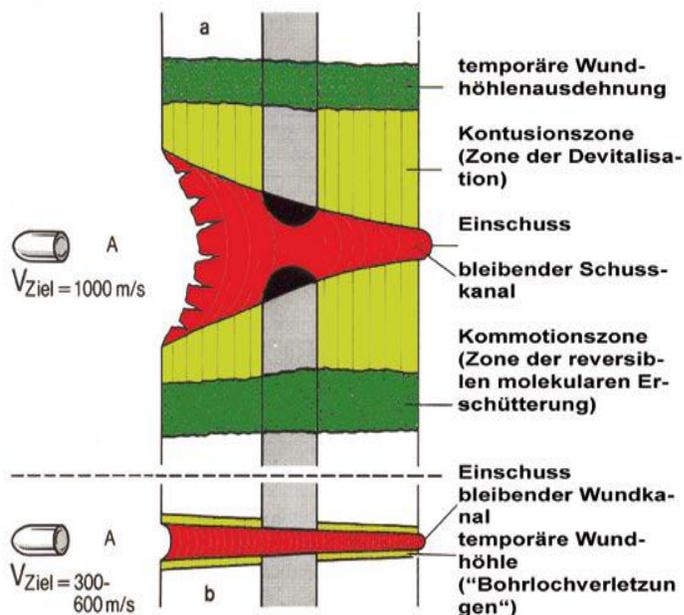
Als Fernschuss gilt ein Einschuss, der keine Zeichen eines Nahschusses aufweist. In der Regel lässt sich hier nur ein rundlicher Hautdefekt mit Schürfsaum feststellen. Ein gleiches Bild kann sich allerdings beim Durchschuss von festen Kleidungsstücken ergeben.

Ausschuss

Als typisches Ausschusskriterium gilt die stern- oder aber schlitzförmige Aufreißung der Haut. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, lassen sich die klaffenden Wundränder gut adaptieren. Gelegentlich finden sich auch Knochensplinter in der Ausschusswunde.

Schusskanal

Die Entstehung und Morphologie eines Schusskanales wird u. a. durch verschiedene Parameter wie Waffentyp, Kaliber und Schussdistanz wesentlich beeinflusst. Es entsteht ein schusswaffentypischer sog. Kavitationseffekt in der Umgebung des durchschossenen Gewebes. Um die Bahn des Geschosses bildet sich eine im Vergleich zum Projektildurchmesser bis zu 40 mal grössere Wundhöhle aus, die infolge der bis zu 100 bar starken Druckwelle das Gewebe durch Dehnung, Quetschung und Zerreißung schädigt.



Schusswirkung auf einzelne Organe

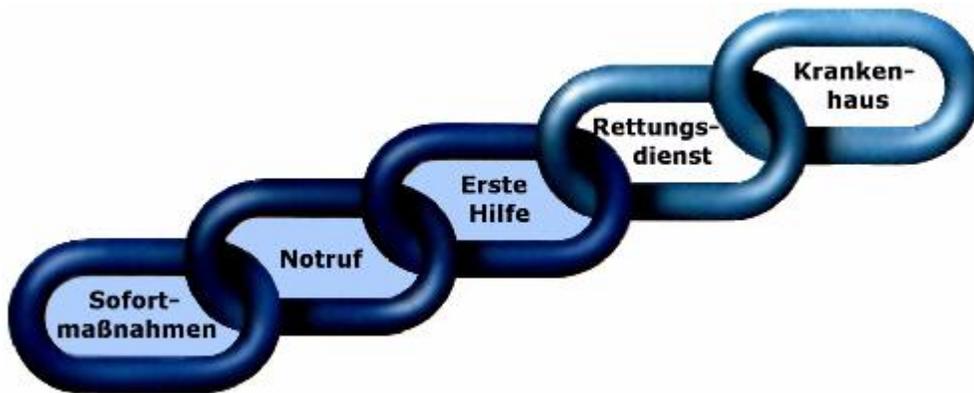
Schussverletzungen weisen in der Regel für bestimmte Körperregionen bzw. Organe charakteristische Gewebedefekte auf. Die Gefährlichkeit solcher Verletzungen liegt darin, dass lebenswichtige Organe der Brust- und Bauchhöhle oder vitale Strukturen des Gehirns zerstört werden. Hierfür genügen schon kleine Kaliber (22 o. ä.). Sog. Dumdumgeschosse (Teilmantelgeschosse, Name stammt vom indischen Ort Dumdum, in der Nähe Kalkuttas, wo während des Chitral - Feldzuges der britischen Kolonialarmee 1895 das Vollmantelgeschoss Mark - II zum Teilmantelgeschoss modifiziert wurde) und Hohlspitzprojekte (Teil- oder Vollmantel) können jedoch wegen der grossen Energieabgabe an das Gewebe auch bei Treffern in die Extremitäten schwerste lebensbedrohliche Verletzungen hervorrufen. Bei Schusstreffern in flüssigkeitsgefüllte Hohlräume (Harnblase, Herz, wassergefüllter Mund etc.) kann es durch die entstehende Druckwelle und die fehlende Komprimierbarkeit der Flüssigkeit zur Sprengung des Organes kommen. Lungendurchschüsse sind demgegenüber, falls keine grösseren Blutgefässe verletzt werden, in deren Auswirkung auf das Gewebe relativ begrenzt. Röhrenknochen frakturieren an den gelenksnahen Enden bei Geschossgeschwindigkeiten über 60 m/s (ca. 220 km/h), bei tieferen Geschwindigkeiten findet sich in der Regel ein Bohrloch von ungeähr Kalibergrösse. Schafttreffer führen zu mehrfragmentären Brüchen.

Schussverletzungen sind immer kontaminierte Verletzungen. Die Vorstellung, dass abgefeuerte Projektile aufgrund der entwickelten Hitze (Reibung des Projektils im Waffenlauf, Zündung des Treibsatzes) steril sind, ist nicht haltbar, wie anhand von Experimenten nachgewiesen werden konnte. Mit hitzelabilen Bakterien beimpfte und danach abgefeuerte Geschosse kontaminierten Gewebe experimentell, jedoch stellten auch Kleidungsstücke und die Haut eine Infektionsquelle dar. Eine Schädigung des Gewebes durch thermische Energie (Hitze) ist vernachlässigbar.

6. 2 Rettungskette

Zu den lebensrettenden Sofortmaßnahmen zählen z.B.

- > Absichern der Unfallstelle
- > Retten aus der Gefahrenzone
- > Notruf absetzen (**112**)
- > Herz - Lungen Wiederbelebung
- > Blutstillung
- > Schockbekämpfung
- > Herstellung der stabilen Seitenlage



1. Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Diese beinhalten Handgriffe und Abläufe, die sofort, d.h. noch vor dem Absetzen eines Notrufes, oder wenn möglich gleichzeitig ablaufen müssen. Dazu zählen zum Beispiel das Sichern der Unfallstelle, das Stillen von lebensbedrohlichen Blutungen, sowie die Durchführung von Herz - Lungen - Wiederbelebung bzw. Beatmung des Patienten.

2. Notruf

Gleichzeitig, oder wenn nicht anders möglich nach Glied 1 muss ein Notruf abgesetzt werden, der so viele prägnante Informationen für die Rettungskräfte bietet wie möglich.

Als Richtlinie gelten hierfür die 5 W`s:

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wieviele Personen sind verletzt?

Welche Art der Verletzung?

Warten auf Rückfragen!

3. Erste - Hilfe

Nach den Gliedern 1 und 2 werden weitere Maßnahmen der Ersten Hilfe nötig. Dazu zählen z.B. das Stillen kleinerer Blutungen, das Ruhigstellen von Frakturen (Knochenbrüchen), die psychische Betreuung von Patienten und ähnliches.

4. Rettungsdienst

Die anrückenden professionellen Hilfs- und Rettungsdienste werden von Ersthelfer(n) die Einsatzstelle übernehmen und ihrerseits effektive Maßnahmen zur Stabilisierung von Patienten vornehmen. Nach der Stabilisierung erfolgt der Transport in ein Krankenhaus in der Nähe der Unfallstelle. Auch ein Luftrettungsmittel kann zur Unglücksstelle beordert werden, um den Patienten in eine möglicherweise weiter entfernt liegende Spezialklinik auszufliegen. Die Entscheidung, welches Krankenhaus angefahren wird, trifft der zuständige Notarzt.

5. Krankenhaus

Die Definitivversorgung von Patienten bis zur Wiederherstellung der Gesundheit erfolgt im Krankenhaus. Unter Umständen kann zu einem späteren Zeitpunkt auch eine Verlegung in ein besser geeignetes Klinikum erfolgen.

6.3 Stabile Seitenlage

Die stabile Seitenlage ist die Standardlagerung einer selbstständig atmenden bewusstseinsgetrübten oder bewusstlosen Person im Rahmen der lebensrettenden Sofortmaßnahmen. Während durch den lebensrettenden Handgriff zunächst die Atemwege frei gemacht werden, dient die stabile Seitenlage darüber hinaus dem Zweck, eine versehentliche Einatmung von Flüssigkeit und Feststoffen, wie Speichel, Blut und Erbrochenem, zu verhindern. Dieser Aspekt ist wesentlich, da Bewusstseinsgestörte sich häufig unbemerkt erbrechen und infolge dessen oft an ihrem Erbrochenem ersticken.



Form

Stabile Seitenlage in einer Variante der vereinfachten

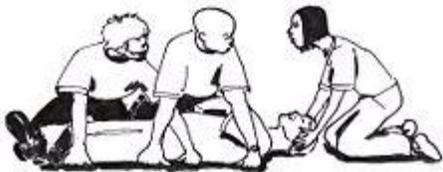
Anwendung

Eine reglose Person wird zunächst auf dem Rücken gelagert, um Bewusstsein und Atmung zu überprüfen (Diagnostischer Block), weswegen dies meist die Ausgangsposition für weitere Maßnahmen ist. Wenn der Betroffene trotz gestörten Bewusstseins selbstständig atmet, wird er in die stabile Seitenlage verbracht. Zum Schutz gegen Witterungseinflüsse wird er danach vorzugsweise in eine Rettungsdecke eingewickelt, um Auskühlung beziehungsweise Überhitzung zu vermeiden. Bis zum Eintreffen der per Notruf alarmierten Rettungsdienste wird der Betroffene ständig überwacht. So können bei einer Verschlechterung des Zustandes rechtzeitig weitere

Maßnahmen eingeleitet und erwachende Betroffene beruhigt werden. Die stabile Seitenlage wird vornehmlich von Laienhelfern angewendet, da Fachpersonen die Sicherung der Atemwege besser durch Einsetzen eines Endotrachealtubus erreichen können.

Durchführung der stabilen Seitenlagerung in der klassischen Variante

Aus einer Position seitlich des auf dem Rücken Liegenden wird das Becken auf der dem Helfer zugewandten Seite des Betroffenen angehoben und dessen gestreckter Arm unter seinen Rücken geschoben. So stört er nicht beim anschließenden Drehen und kann danach gegen Zurückfallen in die Rückenlage absichern helfen. Wird der Arm nur unvollständig gestreckt, kann es beim Drehen zu Verletzungen des Ellbogengelenks kommen. Der andere Arm wird über die Brust gelegt, damit er beim Drehen nicht zurück bleibt. Das dem Helfer nahe Bein wird, entsprechend der angestrebten Lage zum Ende des Vorgangs, angewinkelt und kann so späterhin ein Weiterfallen in die Bauchlage verhindern. Anschließend wird durch gleichmäßigen Zug an Schulter und Becken der gegenüberliegenden Seite in Richtung des Helfers eine Drehung des Körpers um die Längsachse in eine seitliche Position erreicht. Besonders bei Verdacht auf Wirbelsäulenverletzungen wird der Kopf dabei vorzugsweise von einem zweiten Helfer unter leichtem Zug in Verlängerung der Längsachse im gleichen Tempo vorsichtig mitgedreht, wodurch die Gefahr weiterer Schäden minimiert wird. Sind mehrere Helfer anwesend, kann der Körper nach Absprache zudem besonders schonend gemeinschaftlich gedreht werden. Bei einem bereits in Bauchlage befindlichen Betroffenen hingegen braucht lediglich das Becken auf der dem Gesicht des Betroffenen zugewandten Seite angehoben und das unten liegende Bein am Kniegelenk nach vorne gezogen werden, um diese Position zu erreichen.



Schonende Variante des Drehens in die stabile Seitenlage durch mehrere Helfer

Als wesentlicher Bestandteil der stabilen Seitenlage zeigt nun die Mundöffnung bereits nach unten, wodurch Speichel und Erbrochenes leicht aus der Mundhöhle abfließen können und ein versehentliches Einatmen weitestgehend verhindert wird. Zur weiteren Sicherung der freien Atmung wird der Kopf in dieser Position wieder überstreckt und eine Hand unterhalb des Kinns positioniert, um diese Stellung des Kopfes zu fixieren. Als letztes wird der hinter dem Rücken liegende Arm in Richtung Hinterkopf hochgezogen und angewinkelt, um ein Zurückrollen in die Rückenlage zu verhindern. Befindet sich der Betroffene im Schock kann es je nach Zustand des Betroffenen sinnvoll sein, zusätzlich eine von den Füßen zum Kopf hin abfallende Schräglagerung (Schocklage) vorzunehmen. So kann das der Schwerkraft folgende Blut aus den Beinen für den zentralen Kreislauf zur Versorgung der lebenswichtigen inneren Organe und des Gehirns mit Sauerstoff genutzt werden. Wenn der Betroffene ungewöhnlicher Weise

länger als eine halbe Stunde in der stabilen Seitenlage verbleibt, wird die Blutzirkulation in den untenliegenden Anteilen des Körpers durch das auf ihnen lastende Körpereigengewicht zunehmend behindert. Sofern keine wesentlichen Gründe dagegensprechen, ist in diesen Fällen eine Umbettung auf die andere Körperseite vorteilhaft.

Durchführung der stabilen Seitenlagerung in der vereinfachten Variante

Seit August 2006 wird von Hilfsorganisationen eine vereinfachte stabile Seitenlage nach dem Schema der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe gelehrt.

Bei Anwendung der Vorgaben zur vereinfachten Variante der stabilen Seitenlage wird der dem Helfer nahe Arm nicht mehr unter dem Rücken geschoben, sondern in entgegengesetzter Richtung parallel zur Körperlängsachse in Streckung gezogen, damit er beim anschließenden Drehen nicht unter dem Brustkorb eingeklemmt wird. Der andere Arm wird, ähnlich dem Vorgehen bei der klassischen Variante, über die Brust gezogen und der Handrücken an die helfernahe Wange angelegt, wo er im weiteren gehalten wird. Als eine zweite wesentliche Neuerung umfasst der Helfer nunmehr mit seiner freien Hand nicht mehr die Hüfte, sondern das Bein der gegenüberliegenden Seite etwa in Höhe des Knies und zieht den gesamten Körper alleine daran zu sich herüber, um eine seitliche Lagerung zu erreichen. Dies hat den Vorteil, das auch körperlich eher schwache Personen den Betroffenen gut drehen können.

Besonderheiten

Die stabile Seitenlage wird auch bei Verdacht auf Wirbelsäulenverletzungen angewendet, da die Gefahr des Erstickungstodes durch ein mögliches Verlegen der Atemwege höher bewertet wird als die Gefahr weiterer Wirbelsäulenschäden.

Weist der Betroffene eine Verletzung im Bereich des Brustkorbs oder der Lunge auf, wird er auf die verletzte Seite gedreht, damit die dann oben liegende, unbeeinträchtigte Lungenhälfte sich während der Einatmung frei entfalten kann und eventuelle Blutungen abgedrückt werden.

Schwangere Frauen werden tendenziell auf der linken Seite gelagert, da so der gemeinsame Kreislauf von Mutter und Fötus am besten entlastet werden kann (siehe Vena - cava - Kompressionssyndrom).

6. 4 Schock

Unabhängig von den Ursachen beruht ein Schock immer auf einem Missverhältnis zwischen erforderlicher und tatsächlicher Blutversorgung des Körpers. Die damit verbundene Senkung des Blutdruckes führt zu einer unzureichenden Ver- und Entsorgung der Körperzellen und zu bedrohlichen Stoffwechselstörungen. Dies wiederum hat zur Folge, dass sich der Allgemeinzustand des Betroffenen mit zunehmender Dauer des Schocks immer rasanter verschlechtert. Oft wird das Leben

von Unfallverletzten nicht durch die Verletzung selbst, z.B. einen Knochenbruch, sondern durch den dadurch ausgelösten Schock gefährdet.

Durch die frühzeitige und richtige Erste Hilfe am Notfallort kann dem Schock wirksam begegnet werden.

Störungen des Kreislaufes

Störungen des Kreislaufsystems können sehr unterschiedliche Ursachen haben. Dabei ist ausschlaggebend, wo im Kreislaufsystem eine Störung eingetreten ist.

- > Größerer Blutverlust durch Verletzungen oder Plasmaverlust bei schweren Verbrennungen führen zu einer Verminderung der Gesamtblutmenge und damit zum Schock.
- > Plötzliches Erschrecken, Angst, Schmerzen usw. können zu einer Erweiterung der Blutgefäße führen und dadurch einen Schock auslösen.
- > Herzerkrankungen können die Pumpleistung des Herzens beeinträchtigen und ebenfalls zu einem Schock führen.
- > Weitere Ursachen für einen Schock sind Schädigungen des Nervensystems und Vergiftungen, aber auch allergische Reaktionen des Körpers durch die Unverträglichkeit gegenüber bestimmten Substanzen, wie z.B. Medikamenten oder dem Gift von Insektenstichen.

Der Körper versucht, der Verschlechterung der Durchblutung entgegenzuwirken. Dabei erhöht sich die Herzfrequenz und die Gefäße werden so weit verengt, dass zuletzt nur noch die lebenswichtigen Organe wie Gehirn, Lunge und Herz ausreichend durchblutet werden. Diesen Vorgang nennt man Zentralisation. Hieraus ergeben sich auch die Erkennungszeichen des Schocks.

- > Das Herz schlägt zunehmend schneller und wegen des gleichzeitig sinkenden Blutdrucks immer schwächer. Im Schock ist der Puls meist über 100/Minute.
- > Durch die mangelnde Hautdurchblutung werden die Betroffenen sehr blass. Die Haut ist kalt und schweißnass; der Betroffene friert.
- > Er ist anfänglich meist unruhig, nervös und hat Angst.
- > Später wird er ruhig und teilnahmslos bis hin zur Bewusstlosigkeit im Endstadium.
- > Organe, die empfindlich auf mangelnde Durchblutung reagieren, wie Nieren und Lunge, werden geschädigt (Schockniere, Schocklunge).

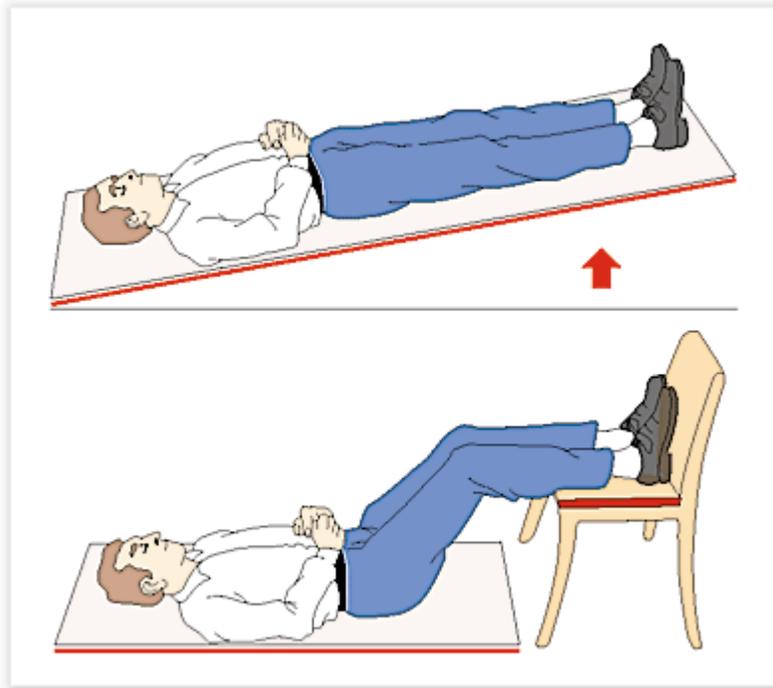
Werden nicht rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet, kommt es zum Kreislaufzusammenbruch und somit zum Tod.

Maßnahmen bei Schock

Auch wenn sich der Schock zunächst nicht so dramatisch und bedrohlich darstellt, befindet sich der Betroffene in Lebensgefahr und bedarf dringend Erster Hilfe und medizinischer Hilfe.

- > Daher ist sofort der Rettungsdienst (Notarzt) zu alarmieren.
- > Da der Betroffene sich absolut hilflos fühlt und daher Todesangst hat, ist menschliche Zuwendung und ständige Betreuung für ihn das Wichtigste.
- > Ferner müssen Sie, soweit möglich, die Ursachen beseitigen; z.B. Blutungen stillen, Medikamentenzufuhr unterbrechen oder Brandwunden mit kaltem Wasser kühlen.
- > Decken Sie den Betroffenen sofort der Witterung entsprechend warm zu. Legen Sie unbedingt auch eine Decke unter en Verletzten. **Niemals jedoch Wärme zuführen (keine Wärmflasche o. ä.)!**
- > Danach lagern Sie den Betroffenen flach mit erhöhten Beinen. Dies ist die den Kreislauf unterstützende Schocklage. Hierzu sind die Beine bequem ca. 20 - 30 cm erghöht zu lagern.

Ist die Ursache für den Schock eine Herzschwächung, z.B. Herzinfarkt, oder hat der Betroffene schwere Atemnot, dann muss er mit erhöhtem Oberkörper gelagert werden.



6.5 Verbrennungen

Eine Verbrennung (Combustio, Brandverletzung, Verbrennungstrauma) ist in der Medizin eine Schädigung durch übermäßige Hitzeeinwirkung. Diese können durch heiße Flüssigkeiten (Verbrühung), Dämpfe oder Gase, Flammeneinwirkung und Explosionen, starke Sonneneinstrahlung (Sonnenbrand), elektrischen Strom oder Reibung entstehen. Bei der Verbrennung werden primär Haut und Schleimhaut geschädigt. Davon abzugrenzen ist die Kälteverbrennung, eine Sonderform der Erfrierung die lokal mit der Verbrennung vergleichbare Schäden verursacht.

Eine Verbrennungsverletzung, die ein bestimmtes Maß überschreitet, hat für den betroffenen Organismus nicht nur örtlich begrenzte Konsequenzen. In Abhängigkeit vom Ausmaß der unmittelbaren Schädigung kann es sekundär zum Kreislaufschock und entzündlichen Allgemeinreaktionen des Körpers (SIRS, Sepsis) kommen, die im schlimmsten Fall mit Funktionsverlust anfänglich unbeteiligter Organe (z.B. akutes Nierenversagen) verbunden sind. Die Gesamtheit dieser systemischen Störungen bezeichnet man als Verbrennungskrankheit.

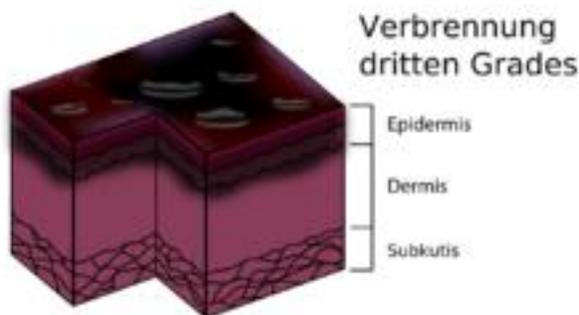
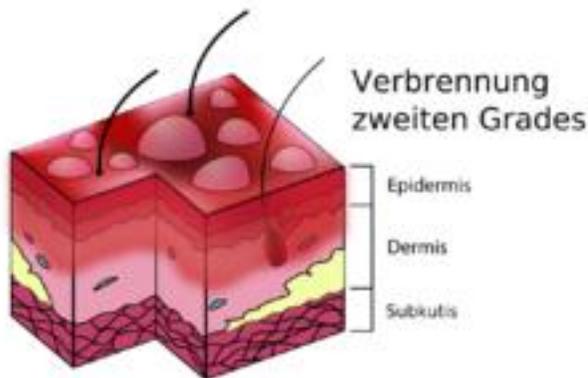
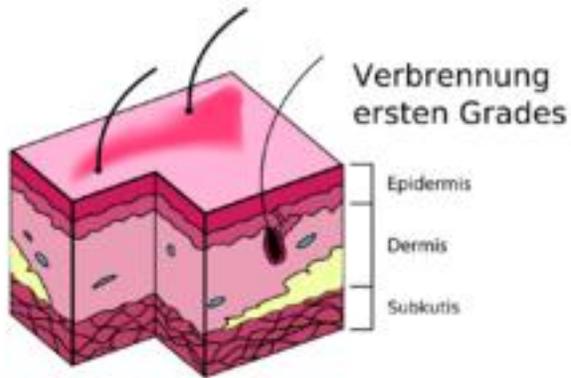
Verbrennungsgrad

> 1. Grad: Rötung und leichte Schwellungen der Haut, Schmerzen, Epidermis betroffen, vollständig reversibel.

> 2. Grad: Blasenbildung, starke Schmerzen, Epidermis und Corium betroffen, vollständige Heilung oder mit Narbenbildung (bei tiefer Dermisbeteiligung).

> 3. Grad: schwarz - weiß - Nekrosen, keine Schmerzen, da Nervenendungen zerstört. Corium und Subkutis betroffen, irreversibel.

> 4. Grad: Verkohlung, keine Schmerzen, alle Hautschichten und darunter liegende Knochen/Faszien betroffen, irreversibel.



Erste Hilfe, Kühlung

Die Verbrennung sollte unmittelbar (maximal 5 Minuten) nach entfernen der Hitzequelle gekühlt werden, um die Schmerzen des Betroffenen zu lindern und ein Ausbreiten des betroffenen Areals durch heiße Gewebeteile zu vermeiden. Zur Kühlung kleinflächiger Verbrennungen verwendet man kühles, nicht jedoch kaltes Leitungswasser (~ 20 °C). Das Kühlen mit Eis birgt das Risiko, Erfrierungen zu verursachen und ist daher nicht

ratsam. Auch sollte man nur keimarmes Wasser (ideal: Leitungswasser) verwenden, um Infektionen vorzubeugen.

Verbrannte Kleidung oder sonstige auf der Haut sich eingebrannte Gegenstände werden in Fachkliniken entfernt und sollten bis dahin am Betroffenen verbleiben.

Sollte der Betroffene bewusstlos werden, gelten die Basismaßnahmen der Ersten Hilfe (Stabile Seitenlage, Wiederbelebung). Die Brandwunde sollte nach dem Kühlen (ebenfalls höchstens 5 Minuten) mit einer sterilen, nicht flusenden Wundauflage (im Idealfall einem Verbandtuch) abgedeckt und dem Arzt vorgestellt werden. Auf die Brandwunde dürfen weder Öl noch Mehl oder andere Hausmittel aufgebracht werden.

6. 6 Wundversorgung / Maßnahmen bei bedrohlichen Blutungen

Durch äußere Gewalteinwirkung, aber auch die Einwirkung von Hitze, Kälte oder von chemischen Stoffen, auf den Körper wird zunächst die Haut geschädigt. Dann kann das unter der Haut liegende Gewebe mit Muskeln, Sehnen, Nerven und Blutgefäßen verletzt werden, manchmal auch Knochen und Organe.

Durch die Verletzung von Nerven entstehen Schmerzen. Sie sind bei großflächigen und tief gehenden Verletzungen stärker als bei kleinen oberflächlichen Verletzungen. Brandwunden sind besonders schmerzhaft.

Die Verletzung der Haut ermöglicht Krankheitserregern das Eindringen in den Körper; daher besteht bei Wunden immer Infektionsgefahr.

Durch die Verletzung mehr oder weniger großer Blutgefäße entstehen Blutungen mit entsprechendem Blutverlust und Gefahr des Schocks.

Allgemeine Grundsätze

Bei der Wundversorgung gelten in der Ersten Hilfe folgende Grundsätze:

- > Wunden dürfen Sie nicht mit Ihren Händen berühren, da die Wunde dadurch zusätzlich verunreinigt und infiziert würde.
- > Bei der Wundversorgung sollten Sie zum eigenen Schutz und zum Schutz des Betroffenen vor Infektionen Schutzhandschuhe tragen.
- > Wunden dürfen Sie nicht auswaschen oder reinigen (beachten Sie aber Ausnahmen, wie z.B. die Wasseranwendung bei Verbrennungen und Verätzungen).
- > Wunden dürfen Sie ohne ärztliche Anweisung nicht mit Puder, Salben, Sprays oder Desinfektionsmitteln behandeln.
- > Fremdkörper belassen Sie in der Wunde, sie müssen vom Arzt entfernt werden.

Wundversorgung

Jede Wunde soll wegen der zusätzlichen Infektionsgefahr mit keimfreiem (sterilem) Verbandmaterial verbunden werden. Ein sachgerechter Verband besteht aus zwei Teilen:

1. einer keimfreien Wundauflage und
2. dem Befestigungsmaterial (Heftpflaster, Mullbinde, Dreiecktuch usw.).

Die beschriebenen Verbandstoffe befinden sich u.a. im Kfz - Verbandkasten und sollten auch in jedem Haushalt vorhanden sein. Prüfen Sie regelmäßig den Inhalt Ihres Verbandkastens. Ist noch alles vollständig? Klebt das Pflaster noch? Sind Verfalldaten überschritten?

Pflasterwundverband

Für kleinere Verletzungen mit nur geringer Blutung reicht meist ein Pflasterwundverband aus.

- > Schneiden Sie einen genügend großen Pflasterstreifen ab. Die Wundauflage muss immer größer als die Wunde sein.
- > Entfernen Sie zunächst die Schutzfolie von den Klebestreifen. Achten Sie darauf, dass Sie dabei die Wundauflage nicht berühren.
- > Legen Sie das Pflaster mit der Wundauflage auf die Wunden und befestigen Sie es faltenfrei.

Besondere Probleme bereitet die Versorgung von Verletzungen an der Fingerkuppe. Auf diese Weise geht es ganz leicht:

- > Schneiden Sie ein ausreichend großes Stück Pflasterwundverband ab (ca. 8 bis 10 cm lang).
- > Schneiden Sie in der Mitte der Klebestreifen je ein keilförmiges Stück heraus.
- > Ziehen Sie beide Schutzfolien von den Klebeflächen ab.
- > Kleben Sie die Hälfte des Pflasterwundverbandes um den verletzten Finger.
- > Zuletzt klappen Sie die überstehende Hälfte des Pflasters über die Fingerkuppe und verkleben sie am Finger.

Wundauflagen aus Mull

Großflächigere Hautverletzungen müssen mit einer keimfreien Wundauflage aus Mull oder einem Verbandtuch bedeckt werden. Solche Wundauflagen sind einzeln keimfrei (steril) verpackt (Kfz - Verbandkasten).

Zur Erhaltung der Keimfreiheit fassen Sie die Wundauflagen beim Entnehmen aus der Verpackung nur mit den Fingerspitzen am Rand an und legen Sie die Wundauflage direkt auf die Wunde. Eine zu Boden gefallene Wundauflage dürfen Sie nicht mehr verwenden. Wundauflagen können mit Heftpflasterstreifen, Mullbinden oder Dreiecktüchern auf der Wunde befestigt werden.

Streifenverband

- > Legen Sie eine Wundauflage auf die Wunde.
- > Schneiden Sie zwei ausreichend lange Heftpflasterstreifen von der Rolle ab.
- > Kleben Sie die Pflasterstreifen parallel zueinander über Wundauflage und Haut.

Das Verbandpäckchen

Verletzungen, die stärker bluten, sollten mit einer dickeren Wundauflage bedeckt werden. So wird die Blutgerinnung gefördert.

Beachte: Bei bedrohlichen Blutungen ist ein Druckverband notwendig!

Ideales Verbandmittel dazu sind die Verbandpäckchen (Kfz - Verbandkasten). Sie sind in unterschiedlichen Größen im Handel und beinhalten eine Wundauflage, die bereits auf einer Mullbinde befestigt ist. Dieses erleichtert Ihnen die Handhabung.

- > Öffnen Sie die Verpackung, halten Sie die Binde mit der einen Hand und ziehen Sie das Bindende vorsichtig ab.
- > Legen Sie die Wundauflage, ohne sie zu berühren, auf die Wunde und befestigen Sie die Wundauflage durch Umwickeln (ohne starken Zug) mit der Binde.

Mit dem Verband können Sie auch eine Ruhigstellung des Wundbereiches und damit Schmerzlinderung erreichen.

Da jede Wunde grundsätzlich infektionsgefährdet ist, darf die Erste Hilfe nicht mit dem Anlegen eines Verbandes enden: Jede Wunde soll von einem Arzt (innerhalb von 6 Stunden) beurteilt und endgültig versorgt werden.

Ursachen für bedrohliche Blutungen

Bedrohliche Blutungen entstehen durch Gewalteinwirkungen auf den Körper. Hierdurch werden Gefäße verletzt. Es blutet aus einer sichtbaren Wunde. Allerdings kann eine Blutung auch unsichtbar in die Muskulatur oder den Bauch- oder Brustraum erfolgen.

Die Gefahren bedrohlicher Blutungen

Die Gefahr besteht darin, dass ab einem durchschnittlichen Blutverlust von ca. 15 - 20% (ca. 1 Liter bei einem Erwachsenen) ein Schock eintritt (Der Betroffene kann verbluten). Bei Kindern und vor allem Kleinkindern besteht diese Gefahr wegen der insgesamt geringeren Blutmenge schon beim Verlust erheblich geringerer Blutmengen.

Erkennen bedrohlicher Blutungen

Eine bedrohliche äußere Blutung ist recht leicht zu erkennen. Sie sehen, dass Blut aus einer offenen Wunde strömt. Je nach Größe und Art des verletzten Blutgefäßes tritt das Blut u.U. pulsierend oder gelegentlich spritzend aus der Wunde aus. Oft hat sich eine Blutlache gebildet und die Kleidung der Betroffenen weist große Blutflecken auf.

Maßnahmen bei bedrohlichen Blutungen am Arm

- > Es sieht oft schlimmer aus, als es ist. Bleiben Sie daher ruhig. Legen Sie den Verletzten hin und beruhigen Sie ihn.
- > Bei Blutungen am Arm halten Sie den Arm sofort hoch; die Blutung wird dann schon geringer.
- > Mit vier Fingern einer Hand drücken Sie in der Muskellücke an der Innenseite des Oberarmes die dort verlaufende Arterie gegen den Oberarmknochen (abdrücken). Den Erfolg können Sie sofort erkennen: Es blutet nicht mehr.

Maßnahmen bei bedrohlichen Blutungen am Bein

- > Bei Blutungen am Bein verfahren Sie wie bei Blutungen am Arm; allerdings entfällt hier das Hochhalten und Abdrücken. Um den Blutverlust dennoch sofort zu stoppen, können Sie ein Tuch (z.B. ein Taschentuch) auf die Wunde pressen und dies dann durch einen Druckverband ersetzen.
- > Sollte ein Druckverband einmal sehr stark durchbluten, wickeln Sie einfach einen zweiten Druckverband darüber und erhöhen dabei den Druck etwas. Ein nur leichtes Durchbluten (Verfärbung des Verbandes) ist dagegen nicht weiter schlimm.

Blutungen an Kopf und Rumpf

Bedrohliche Blutungen an Kopf und Rumpf versorgen Sie zunächst dadurch, dass Sie Tücher direkt auf oder in die Blutungsstelle pressen. Den Druck müssen Sie gegebenenfalls bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes beibehalten. Manchmal besteht auch die Möglichkeit, einen Druckverband anzulegen.

Blutungen im Gesicht, in Mund und Rachen

Bei schweren Blutungen im Gesicht, aus dem Mund oder der Nase, aber auch bei Unterkieferbrüchen mit und ohne Blutung, ist die Bauchlage oft lebensrettend.

Die Gefahr besteht bei diesen Verletzungen darin, dass das in Mund und Rachenraum fließende Blut gerinnt und der Verletzte daran ersticken kann. Dies ist auch dann möglich, wenn der Verletzte bei vollem Bewusstsein ist.

Legen Sie deshalb den Verletzten auf den Bauch. Der Kopf liegt mit der Stirn auf den verschränkten Armen, so dass das Blut abfließen kann. Decken Sie den Verletzten zu und betreuen Sie ihn. Achten Sie darauf, dass die Atemwege frei bleiben.

7. Unfallverhütungsvorschriften für Wach- und Sicherungsdienste (BGV C 7)

7.1 Ausrüstung mit Schusswaffen (§ 18)

(1) Der Unternehmer hat unter Beachtung der waffenrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen, dass eine Ausrüstung des Wach- und Sicherungspersonals mit Schusswaffen nur dann erfolgt, wenn er dies ausdrücklich anordnet. Es dürfen nur Versicherte mit Schusswaffen ausgerüstet werden die nach dem Waffenrecht zuverlässig, geeignet und sachkundig sowie an den Waffen ausgebildet sind.

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Versicherte, die Träger von Schusswaffen nach Absatz 1 sind, regelmäßig an Schießübungen teilnehmen und ihre Schießfertigkeit sowie Sachkunde nach dem Waffenrecht ihm oder einem Sachkundigen nachweisen.

(3) Schießübungen nach Absatz 2 müssen unter der Aufsicht eines nach Waffenrecht Verantwortlichen auf Schießstandanlagen durchgeführt werden, die den behördlich festgelegten sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass über die Schießübungen, die Schießfertigkeit und den Sachkundestand Aufzeichnungen geführt werden.

(5) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der Entzug von Schusswaffen nach

Absatz 1 unverzüglich erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Abätze 1 und 2 bei den Versicherten nicht mehr gegeben sind.

DA zu § 18:

Die Ausrüstung mit Schusswaffen soll auf Grund der sich daraus ergebenden Gefahrmomente auf das zwingend notwendige Maß begrenzt werden.

Die Zuverlässigkeit und Eignung zum Führen von Schusswaffen sind z.B. nicht gegeben bei

- offensichtlich erkennbarer Einschränkung der geistigen oder körperlichen Voraussetzungen,
- unzureichendem Sachkundestand oder nicht regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Schießübungen,
- Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit durch die Einwirkung von Alkohol oder anderen ähnlich wirkenden Mitteln,
- Missbrauch von Schusswaffen oder dem Führen unzulässiger Schusswaffen oder Munition

oder

- eigenmächtig vorgenommenen technischen Veränderungen von Schusswaffen oder Munition.

Als ausreichend ausgebildet und sachkundig gilt, wer die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse über den Umgang mit Schusswaffen und Munition, die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse, die waffenrechtlichen Vorschriften sowie insbesondere die Bestimmungen über Notwehr und Notstand nachgewiesen hat.

Eine regelmäßige Teilnahme an den Schießübungen ist dann gegeben, wenn die Teilnahme an den Übungen in der Regel mindestens viermal jährlich erfolgt und hierbei grundsätzlich ein Zeitabstand von drei Monaten eingehalten wird.

Ein ausreichender Sachkundestand ist anzunehmen, wenn der entsprechende Nachweis einmal jährlich erbracht wird.

Sachgerecht durchgeführte Schießübungen bedingen, dass sie mit den dienstlich zugewiesenen Schusswaffen und Munitionsarten durchgeführt werden, die auch beim dienstlichen Einsatz Verwendung finden.

7.2 Schusswaffen (§ 19)

(1) Es dürfen nur Schusswaffen bereitgehalten und geführt werden, die amtlich geprüft sind und ein in der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Beschusszeichen tragen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Schusswaffen bei Verdacht auf Mängel, mindestens jedoch einmal jährlich durch Sachkundige hinsichtlich ihrer Handhabungssicherheit geprüft werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Instandsetzung von Schusswaffen nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 41 Waffengesetz (WaffG) erfolgt.

(4) Das Bereithalten und Führen von Schreck- oder Gas - Schusswaffen ist bei der Durchführung von Wach- und Sicherungsaufgaben unzulässig.

DA zu § 19:

Sachkundiger für die Prüfung der Handhabungssicherheit von Schusswaffen ist, wer auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrungen ausreichende Kenntnisse über die jeweiligen Schusswaffen besitzt und mit den einschlägigen staatlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit vertraut ist, dass er die Handhabungssicherheit der Waffen beurteilen kann.

Die Instandsetzung oder Bearbeitung von Schusswaffen ist nach dem Waffengesetz (WaffG) nur Personen erlaubt, die hierfür eine Erlaubnis der zuständigen Behörde besitzen. Dies können z.B. Büchsenmacher oder entsprechend ausgebildetes Personal einschlägiger Hersteller und Fachwerkstätten sein.

Das Verbot des Bereithaltens und Führens von Schreck- oder Gas - Schusswaffen bei der Durchführung von Wach- und Sicherungsaufgaben betrifft auch entsprechende Reizstoff- oder Signalschusswaffen sowie sonstige schusswaffenähnliche Gegenstände, da sie ein trügerisches Sicherheitsgefühl vermitteln und ihr Einsatz bei Konfrontationen mit schusswaffentragenden Tätern zu einer extremen Gefährdung ohne ausreichende Selbstverteidigungsmöglichkeit führt.

7.3 Führen von Schusswaffen und Mitführen von Munition (§ 20)

(1) Schusswaffen müssen in geeigneten Trageeinrichtungen geführt werden. Das Abgleiten oder Herausfallen der Waffe muss durch eine Sicherung verhindert sein.

(2) Munition darf nicht lose mitgeführt werden.

(3) Außer bei drohender Gefahr darf sich keine Patrone vor dem Lauf befinden. Dies gilt nicht, wenn durch konstruktive Maßnahmen sichergestellt ist, dass sich bei entspanntem Hahn kein Schuss lösen kann.

(4) Geführte Schusswaffen mit einer äußeren Sicherungseinrichtung sind, ausgenommen bei ihrem Einsatz, zu sichern.

(5) Von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 darf für Bereiche abgewichen werden, in denen entsprechende behördliche oder militärische Sonderregelungen bestehen.

DA zu § 20 Abs. 1 bis 4:

Diese Forderungen gelten auch innerhalb befriedeten Besitztums.

DA zu § 20 Abs. 5:

Behördliche oder militärische Sonderregelungen bestehen z.B. in Bereichen der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbank und in Objektbereichen von kerntechnischen Anlagen.

7. 4 Übergabe von Schusswaffen, Kugelfangeinrichtungen (§ 21)

(1) Schusswaffen dürfen nur in entladendem Zustand übergeben werden.

(2) Der Übernehmende hat sich sofort vom Ladezustand der Waffe zu überzeugen und diese auf augenfällige Mängel zu kontrollieren.

(3) Bei Feststellung von Mängeln darf die Waffe nicht geführt werden. Vor einer Wiederverwendung ist sie einer sachkundigen Instandsetzung zuzuleiten.

(4) Beim Laden und Entladen von Schusswaffen müssen diese an sicherem Ort auf eine geeignete Kugelfangeinrichtung gerichtet sein. Jegliches Hantieren mit der Waffe hat hierbei so zu erfolgen, dass keine Versicherten durch einen sich lösenden Schuss verletzt werden können.

DA zu § 21:

Als eine geeignete Kugelfangeinrichtung kann z.B. ein Behälter mit einer Grundfläche von mindestens 0,6 m x 0,6 m angesehen werden, der zumindest 0,3 m hoch mit Sand gefüllt ist. Der Ort, an dem sich die Kugelfangeinrichtung befindet, ist als geeignet anzusehen, wenn er in der Nähe der Übergabestelle außerhalb von Verkehrs- und Aufenthaltsbereichen liegt und ausreichende Bewegungsfreiheit für das Laden und Entladen vorhanden ist.

7. 5 Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 22)

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition zumindest Stahlblechschränke mit Sicherheitsschloss oder entsprechend sichere Einrichtungen vorhanden sind, die eine getrennte Unterbringung von Waffen und Munition ermöglichen und Schutz gegen Abhandenkommen oder unbefugten Zugriff gewährleisten.

(2) Die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition muss in verschlossenen Einrichtungen nach Absatz 1 erfolgen. Schusswaffen dürfen nur im entladenen Zustand aufbewahrt werden.

DA zu § 22:

Die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gelten sowohl im Unternehmen als auch in den Kundenobjekten. Die Maßnahmen sollen auch mit der zuständigen kriminalpolizeilichen Beratungsstelle bzw. mit anderen zuständigen behördlichen oder militärischen Stellen abgestimmt werden, da in bestimmten Objektbereichen besondere behördliche oder militärische Regelungen bestehen können, die eine Abweichung erforderlich machen und die Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.

8. Quellenverzeichnis

- > Lehrbuch für die Werkschutzfachkraft**
- > Lehrbuch für die Unterrichtung im Bewachungsgewerbe**
- > BGV C 7**
- > Beschussamt - Ulm**
- > Bundesministerium der Justiz**
- > Heckler & Koch**
- > Glock**
- > Smith & Wesson**
- > Colt**
- > Wikipedia**
- > DRK Deutsches Rotes Kreuz**